

Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 1990

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 1990 — ein außergewöhnliches Berichtsjahr	3
1.1 Politische Rahmenbedingungen	3
1.2 Sinnfragen	3
1.3 Primat der Politik	4
1.4 Innere Führung „heute“	5
1.5 Zum Jahresbericht 1990	5
2 Menschenführung in den Streitkräften	5
2.1 Hilfen für die Menschenführung	6
2.2 Fragen des Grundrechtsschutzes	7
2.3 Dienstzeit und Dienstgestaltung	7
2.4 Beteiligungsrechte	9
3 Reduzierung der Streitkräfte	9
3.1 Reaktion auf die Truppenreduzierung	10
3.2 Anforderung an die Planungsarbeiten	11
3.2.1 Sozialverträglichkeit	11
3.2.2 Beseitigung verfehlter Strukturen	11
3.3 Begleitende Maßnahmen	12
3.3.1 Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses	12
3.3.2 Bedarfsvorgaben für Erstverpflichtung	13
3.4 Auswirkung auf die Beförderungssituation	13
4 Wehrpflichtigenangelegenheiten	13
4.1 Verkürzung des Grundwehrdienstes	13
4.2 Heranziehung lebensälterer Wehrpflichtiger	14
4.3 Angelegenheiten der Reservisten	16

	Seite
5	Sanitätsdienst 17
5.1	Personallage der Sanitätsoffiziere 17
5.2	Integration des Sanitätsdienstes in die Truppe 18
6	Truppenküchen 18
7	Fürsorge und Betreuung 19
7.1	Wohnungsfürsorge und Umzugskostenrecht 19
7.2	Betreuungseinrichtungen 19
8	Umweltschutz 20
9	Aufbau der Bundeswehr im beigetretenen Teil Deutschlands 21
9.1	Einigungsvertrag 21
9.2	Personal 22
9.3	Inneres Gefüge 22
9.4	Wachdienst 23
9.5	Unterkünfte und Wirtschaftsgebäude 24
9.6	Angelegenheiten der Wehrpflichtigen 24
9.6.1	Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz 24
9.6.2	Dauer des Urlaubs für Wehrpflichtige 25
9.6.3	Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz 25
9.7	Soziale Absicherung der längerdienenden Soldaten der ehemaligen NVA 25
9.8	Betreuung 26
9.9	Sozialdienst 26
10	Persönliche Anmerkungen 27
11	Anlagen 29
11.1	Statistik 29
11.2	Übersicht über die Jahresberichte 1959–1989 und deren Behandlung im Deutschen Bundestag 34
11.3	Organisationsplan 36

1 1990 – ein außergewöhnliches Berichtsjahr

1.1 Politische Rahmenbedingungen

- 1 Diesen Bericht lege ich zum Ende eines Jahres vor, das – sicherlich wie kaum ein anderes Jahr seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland – von außergewöhnlichen Rahmenbedingungen, Entwicklungen und Ereignissen gekennzeichnet war.
- 2 Die Bundeswehr wechselte in das Berichtsjahr mit dem Auftrag über, den Mitte Dezember 1989 gefaßten Beschluß der Bundesregierung zu verwirklichen, die Streitkräfte auf 420 000 Soldaten zu reduzieren und eine Struktur vorzubereiten, in der die Bundeswehr einen Teil ihrer Verbände nicht mehr voll auffüllt. Mit diesem Beschluß hatte die Bundesregierung auf die personelle und finanzielle Entwicklung in unserer Gesellschaft, aber zugleich auch auf die abrüstungspolitischen Erwartungen reagiert, die an die Rüstungskontrollverhandlungen in Wien geknüpft wurden.
- 3 Schon in den folgenden Monaten wurde aufgrund der schnellen außenpolitischen Entwicklungen in Osteuropa sowie im deutsch-deutschen Verhältnis zunehmend gewisser, daß sich die staatliche Einigung Deutschlands erheblich schneller vollziehen würde als zunächst erwartet. Damit gewannen die Fragen, ob die Bundesrepublik künftig weiterhin der Nato angehören solle und was mit der Nationalen Volksarmee (NVA) in einem vereinten Deutschland geschehen werde, höchste Aktualität. Zur letzteren Frage reichte das Spektrum der Auffassungen von der Bildung einer Streitkraft aus zwei Armeen (DDR-Auffassung) über ein Zusammenführen beider Armeen bis zur Entlassung aller Zeit- und Berufssoldaten der NVA. Der Phase der daraus resultierenden Unsicherheit wurde durch die Begegnung zwischen Präsident Gorbatschow und Bundeskanzler Kohl vom 14./15. Juli 1990 im Kaukasus ein vorläufiges Ende gesetzt. Mit Erleichterung wurde besonders innerhalb der Bundeswehr zur Kenntnis genommen, daß das vereinigte Deutschland frei und selbständig entscheiden kann, weiterhin der Nato anzugehören. Mit der gleichzeitigen Verpflichtungserklärung der Bundesregierung, den Personalumfang der Streitkräfte im geeinten Deutschland bis Ende 1994 auf 370 000 Soldaten zu reduzieren, erhielt die Bundeswehr neue konkretere Eckwerte für ihre weiteren Planungen. Von der Truppe war eine Reduzierung der Streitkräfte in diesem Umfang nicht erwartet worden. Eine intensive Diskussion über mögliche berufliche und persönliche Auswirkungen für den einzelnen war die zwangsläufige Folge.
- 4 Im Juli des Berichtsjahres wurde die Bundeswehr ferner von dem im Zusammenhang mit der Truppenreduzierung stehenden Beschluß der Bundesregierung über die Verkürzung des Grundwehrdienstes von 15 auf 12 Monate überrascht. Die Weisung des Bundes-

ministers der Verteidigung, diese Entscheidung bereits Ende September 1990 wirksam werden zu lassen, stellte Truppe und Verwaltung vor erhebliche Schwierigkeiten.

Im September 1990 kamen die Minister Stoltenberg und Eppelmann auf der Grundlage der Erklärung vom Kaukasus überein, die NVA als eigenständige Streitkraft aufzulösen, Teile ihrer Verbände aber zu erhalten und somit auch deren Personal in die Bundeswehr zu übernehmen. Dadurch erledigten sich zwar die Sorgen derjenigen, die sich gegen eine Übernahme der Institution NVA im Hinblick auf ihre Rolle in der DDR mit Nachdruck ausgesprochen hatten. Die Tatsache, daß ein großer Teil der Angehörigen in die gesamtdeutschen Streitkräfte übernommen werden sollte, führte aber – sowohl in der Öffentlichkeit als auch innerhalb der Bundeswehr – zu heftigen, ja leidenschaftlichen Diskussionen. Viele Soldaten standen der Übernahme der längerdienenden Soldaten der NVA zunächst sehr skeptisch gegenüber. Erhebliche Vorbehalte gab es im übrigen auch in der Bevölkerung der ehemaligen DDR.

Der Einigungsvertrag schuf den rechtlichen Rahmen für den Aufbau der gesamtdeutschen Streitkräfte. Mit der Übernahme der Befehls- und Kommandogewalt im beigetretenen Teil Deutschlands am 3. Oktober 1990 durch den Bundesminister der Verteidigung erfolgte der Vollzug; gleichzeitig weiteten sich die parlamentarischen Kontrollbefugnisse des Wehrbeauftragten entsprechend aus.

Ein weiteres wichtiges Datum stellt die Resolution vom 28. November 1990 dar, mit der die UN auf die Besetzung Kuwaits durch den Irak am 2. August 1990 reagierte. Mit diesem Beschluß wurde der Irak ultimativ aufgefordert, bis zum 15. Januar 1991 die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Souveränität Kuwaits zu schaffen. Sollte der Irak dieser Aufforderung nicht nachkommen, wurde ein militärisches Vorgehen zur Befreiung des Landes gebilligt. Damit rückte auch die Frage in den Vordergrund, ob und inwieweit sich die Bundeswehr an internationalen Missionen beteiligen soll und darf.

1.2 Sinnfragen

In einem demokratischen Staat hängt die Einsatzbereitschaft von Streitkräften wesentlich auch vom Verteidigungswillen und von der Akzeptanz der Bürger ab. Dies gilt insbesondere für eine Wehrpflichtigenarmee, in der sich Auffassungen und Meinungen der Bevölkerung zwangsläufig widerspiegeln. Deshalb beobachte ich auch stets mit Aufmerksamkeit die Diskussion über Sinn und Zweck von Streitkräften. Die in der ersten Hälfte des Berichtsjahres eingetrete-

nen politischen Veränderungen in Europa hatten die öffentliche Erörterung über Sinn und Notwendigkeit von Streitkräften neu entfacht. Die faktische Auflösung des Warschauer Paktes, die Demokratisierungsprozesse in den Ländern Osteuropas sowie nicht zuletzt die deutsch-deutsche Entwicklung ließen nicht nur in der Bundesrepublik das Gefühl militärischer Bedrohung schwinden. Die Erwartung wuchs, daß sich Europa zum Ausgangspunkt und Motor des Friedens und des wirtschaftlichen Aufschwungs in der ganzen Welt entwickeln würde. Es stieg die Zahl derjenigen, die die Notwendigkeit der Existenz von Streitkräften stärker denn je in Frage stellten. Zweifel an einer positiven weiteren Entwicklung im sicherheits- und verteidigungspolitischen Bereich wurden oftmals als unbegründet abgetan. Diese Stimmungslage äußerte sich in vielen Eingaben von Grundwehrendienstleistenden und Wehrübenden. Immer wieder wurde die Frage gestellt, wozu nach „Wegfall der Bedrohung“ die Bundesrepublik überhaupt noch Streitkräfte unterhalten würde. Es wurde beklagt, daß überzeugende Antworten hierzu nicht gegeben würden. Dabei verkenne ich nicht die Probleme, denen sich hier alle Verantwortlichen, insbesondere das Parlament und der Bundesminister der Verteidigung, gegenübergestellt sahen. Schwierigkeiten ergaben sich damit auch für die militärischen Vorgesetzten, von denen ja in erster Linie diese Antworten erwartet wurden.

- 2 Einen Wandel in dieser Diskussion bewirkte in den letzten Monaten des Berichtsjahres die Eskalierung der Golfkrise und die sich verstärkende Autonomiebestrebungen einzelner Republiken in der UdSSR. Zunehmend wurde deutlich, daß ein dauerhafter Frieden noch nicht eingetreten und damit auch die Existenz von einsatzfähigen Streitkräften nicht überflüssig geworden ist. Im Gegenteil: die Frage, ob und gegebenenfalls welchen militärischen Beitrag das vereinte Deutschland bei Konflikten außerhalb seiner Staatsgrenzen zu leisten habe oder leisten solle, erhielt große Aktualität. Die verfassungsmäßigen Grenzen für einen Einsatz wurden intensiv diskutiert. In Teilen der Bevölkerung wurden wieder verstärkt ethische und moralische Bedenken gegen jede Teilnahme an einer kriegerischen Auseinandersetzung und damit gegen den Dienst als Soldat artikuliert. Der Beschluß der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Golfkrise, Schiffe der Bundesmarine in das Mittelmeer zu entsenden und schließlich – im Rahmen der Nato-Eingreiftruppe (AMF) – 18 Alpha-Jets der Luftwaffe in die Türkei zu verlegen, ließ Soldaten über die Tragweite ihres soldatischen Eides oder Gelöbnisses neu nachdenken.
- 3 In dieser Situation sind in erster Linie Parlament und Regierung gefordert. Es gilt, klare Aussagen zur Rolle der Streitkräfte bei der Beteiligung an militärischen Konflikten im Rahmen des Nato-Bündnisses sowie der Vereinten Nationen zu treffen. Soldaten erwarten eine von einem breiten parlamentarischen Konsens getragene Antwort auf die Frage, wo die Grenzen des Bündniseinsatzes der Bundeswehr liegen, ob sie auch „out of area“ eingesetzt wird und wer über einen solchen Einsatz zu befinden hat.

Es ist im Berichtsjahr häufig davon gesprochen worden, daß mit der Vereinigung Deutschlands und der damit verbundenen Wiedererlangung völliger Souveränität die Nachkriegsgeschichte endgültig vorbei sei. Schon dies macht es aus meiner Sicht erforderlich, mehr Verantwortung innerhalb der Völkergemeinschaft zu übernehmen. In diese Überlegungen sollte auch der verfassungsrechtliche Rahmen für einen Einsatz der Bundeswehr einbezogen werden.

1.3 Primat der Politik

Die politischen Rahmenbedingungen und die daraus resultierenden Entwicklungen im Bereich der Streitkräfte setzten auch – wie könnte es anders sein – neue Akzente für meine Amtsführung. Dies fand insbesondere seinen Niederschlag bei der Bearbeitung der Eingaben, bei denen es um Probleme im Zusammenhang mit der Reduzierung der Streitkräfte bzw. der Integration der Angehörigen der ehemaligen NVA in die Bundeswehr und in die Gesellschaft ging. Die mir in diesem Zusammenhang vorgetragenen Anliegen sind unmittelbarer Ausfluß politischen Handelns und politischer Entscheidungen. Wie wohl nie zuvor haben die Soldaten der Bundeswehr konkret erfahren, daß nicht nur die Funktion von Streitkräften sowie der militärische Dienst und Alltag, sondern auch die Politik vielfältige Auswirkungen auf die persönlichen und beruflichen Perspektiven haben. Der Grundsatz vom Primat der Politik, in der Vergangenheit wiederholt auch aus weniger bedeutsamem Anlaß bemüht, stellt sich für viele erst jetzt in seiner ganzen Bedeutung dar. Als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages bin auch ich an die parlamentarischen Entscheidungen gebunden; das bedeutet konkret, daß es mir verwehrt ist, mich zu den vom Parlament getroffenen Entscheidungen wertend zu äußern. Im Berichtsjahr konnte ich daher die hohen Erwartungen von Petenten, die sich z. B. wegen der Auswirkungen für sie aus dem Einigungsvertrag an mich gewandt haben, oft nicht oder nur unbefriedigend erfüllen.

Auch in diesem Zusammenhang bin ich immer wieder aufgefordert worden, dem Parlament konkrete Empfehlungen zu geben oder Forderungen zu stellen. Hier habe ich wiederholt darauf hinweisen müssen, daß meinem Auftrag Grenzen gesetzt sind. Meine Tätigkeit – insbesondere soweit ich als Petitionsinstanz wirke – ist im wesentlichen auf die Überprüfung von Sachverhalten, bei denen es um die Verletzung der Grundrechte der Soldaten und der Grundsätze der Inneren Führung geht, ausgerichtet und beschränkt. Damit ist für originäre politische Feststellungen und Empfehlungen kaum Raum. Dennoch sehe ich es als meine Befugnis, ja sogar meine Pflicht an – wie dies in der Praxis auch immer wieder geschieht –, als Nebenwirkung oder Folge meiner Tätigkeit die politischen Aspekte eines Problems anzusprechen. Im übrigen enthalten meine kritischen Feststellungen, verbunden mit dem Hinweis auf notwendige Abhilfe, ohnehin zwangsläufig Hinweise auf aus meiner Sicht erforderliche parlamentarische Aktivitäten.

1.4 Innere Führung „heute“

- 1 Gelegentlich konnte man in den letzten Jahren das Gefühl haben, Innere Führung sei inzwischen Routine und selbstverständlich geworden; es schien der Eindruck vorzuherrschen, die Konzeption sei weitestgehend realisiert. Im Zusammenhang mit der Frage, welche politische Rolle die NVA in der ehemaligen DDR gespielt hat, haben die Menschen in der „alten“ Bundesrepublik wieder über das Thema von Streitkräften in einem demokratischen Staat nachgedacht. Viele Soldaten, nicht nur die jüngeren, haben über den Vergleich der unterschiedlichen politischen Systeme in dem nunmehr vereinten Deutschland die Bedeutung der Inneren Führung für die Bundeswehr und unsere Gesellschaft anschaulich erlebt. Wie nie zuvor wurde damit die herausragende Bedeutung der Konzeption der Inneren Führung deutlich; sie hat Hochkonjunktur bekommen. Nun gilt es, Innere Führung im beigetretenen Teil Deutschlands umzusetzen. Dies bedarf Zeit und Geduld. Auch in der Bundeswehr-West ist der „Kampf“ um die Innere Führung nicht von einem Tag auf den anderen „gewonnen“ worden. Es bedurfte jahre- oder gar jahrzehntelanger Anstrengungen, Innere Führung zu einer Selbstverständlichkeit werden zu lassen. Gerade der Wehrbeauftragte als parlamentarisches Kontrollorgan über die Streitkräfte kann hierüber beredtes Zeugnis ablegen.
- 2 Aus der Sicht der Inneren Führung steht jedoch nicht nur die Bundeswehr, sondern auch der Wehrbeauftragte als Kontrollorgan sowie als Petitionsinstanz vor einer neuen Situation.
- 3 Seit dem Tag der Vereinigung habe ich auch über die Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung im Bereich der Bundeswehr im beigetretenen Teil Deutschlands zu wachen. Dort besteht hinsichtlich der Verwirklichung dieser Grundsätze derzeit noch eine Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit, wie sie krasser kaum sein könnte. Daraus ergibt sich für mich ein starker Zwiespalt bei der Wahrnehmung meiner Aufgaben, insbesondere bei der Bewertung sachgleicher Anliegen aus dem östlichen und westlichen Teil der Bundeswehr. Für den Bereich der Inneren Führung kann und darf es keine Soldaten erster und zwei-

ter Klasse geben. Andererseits muß ich mich als eine Institution verstehen, die bei allem Engagement für die Belange der Soldaten die politischen Vorgaben und die gesellschaftspolitischen Entwicklungen im Auge hat. Ich werde nicht umhin können, mit diesem Zwiespalt noch eine gewisse Zeit zu leben.

1.5 Zum Jahresbericht 1990

Das Wehrbeauftragtengesetz gibt mir auf, dem Bundestag für das „Kalenderjahr“ einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen. Damit kann dieser Bericht die Fortentwicklung der Ereignisse am Golf nicht berücksichtigen. Das Ende des Berichtsjahres ist eine Zäsur, die ich bei der Auswahl der Themen und ihrer Bewertung zu berücksichtigen habe.

Bei einigen in diesem Bericht behandelten Beiträgen habe ich eine Darstellung in Einzelberichten an das Parlament erwogen. Dies gilt insbesondere für meine Ausführungen zum „Aufbau der Bundeswehr im beigetretenen Teil Deutschlands“, aber auch für das Problem der Heranziehung lebensälterer Wehrpflichtiger zum Grundwehrdienst. Wegen des engen zeitlichen Zusammenhanges mit der Herausgabe dieses Berichtes habe ich von einer Einzelberichterstattung abgesehen.

Soweit mein Bericht den Aufbau der Bundeswehr in den neuen Bundesländern behandelt, kann er nur eine Zwischenbilanz geben. Meine formelle Zuständigkeit für diesen Bereich und damit auch für die Integration der ehemaligen Angehörigen der NVA in die Bundeswehr und Gesellschaft besteht erst seit dem 3. Oktober 1990; abschließende Bewertungen sind zum 31. Dezember 1990 daher nicht möglich.

In meinem Bericht werden verschiedene Themen behandelt, deren Aktualität sicherlich angesichts der Entwicklungen und Ereignisse des Berichtsjahres nachrangig ist. Dies kann nach dem mir erteilten Auftrag jedoch kein Grund sein, auf eine Darstellung generell zu verzichten. Der Umfang der Darstellung einzelner Themenbereiche stellt im übrigen keine Gewichtung der Schwerpunkte meiner Arbeit im Berichtsjahr dar.

2 Menschenführung in den Streitkräften

- 1 Menschenführung ist ein zentrales Thema in den Streitkräften. Der Wehrbeauftragte hat sich stets mit Nachdruck dieser Fragen angenommen. Dies gilt selbstverständlich auch für das Berichtsjahr. 1990 war jedoch eine Besonderheit zu verzeichnen: Häufig traten Probleme der Menschenführung hinter Unsicherheiten und persönlichen Sorgen über die Auswirkungen von politischen Entwicklungen zurück. Mögliche Schwachstellen der Menschenführung wurden dadurch vielleicht weniger deutlich. Es mag sogar sein, daß manche berechtigte Klage aus diesen Gründen

zurückgehalten worden ist. Daraus darf aber nun gewiß nicht der Schluß gezogen werden, Fragen der Menschenführung seien zweitrangig geworden. Aus der Sicht der Inneren Führung muß richtig verstandene Menschenführung nach wie vor hohe Priorität genießen. Die Lösung aktueller Probleme, wie z. B. die Reduzierung der Streitkräfte, erfordert intensive Bemühungen und Hinnahme persönlicher Belastungen. Diese Sachzwänge können und dürfen jedoch nicht rechtfertigend oder entschuldigend dazu herangezogen werden, Fragen der Menschenführung nach-

rangig zu behandeln oder sogar konkrete Mängel im Führungsverhalten der Vorgesetzten zu relativieren.

- 2 Die Anforderungen an die Menschenführung bleiben gerade zu Beginn der neunziger Jahre nicht nur aufgrund der außenpolitischen, sondern besonders auch wegen der sich verändernden gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen hoch. So haben Wehrpflichtige heute andere Wert- und Zielvorstellungen als ihre nur wenige Jahre älteren Vorgänger. Während bei einem beträchtlichen Teil der Jugendlichen in den siebziger und auch noch Anfang der achtziger Jahre eine Stimmung herrschte, eventuell aus der Arbeits- und Konsumgesellschaft auszusteigen, haben wir heute bei der jungen Generation ein deutlich ausgeprägteres Selbstbewußtsein zu verzeichnen, das von einem Gefühl des „Gebrauchtwerdens“ getragen ist. Viele Jugendliche sind von ihrer Selbständigkeit, Diskussionsfähigkeit und Kritikfähigkeit überzeugt. Die Vorgesetzten in der Bundeswehr müssen sich in ihrem Führungsverhalten darauf einstellen, daß nach Sinn und Zweck des Wehrdienstes gefragt wird. Das eigene Befinden steht im Vordergrund; man prüft, ob das, was abverlangt wird, Lust oder Spaß macht. So äußern sich in Diskussionen vielfach die Mehrheit der Wehrpflichtigen zur Notwendigkeit der Bundeswehr und des Wehrdienstes durchaus positiv; der Gedanke eines persönlichen Einsatzes liegt ihnen allerdings ferner. Wenn schon Unbequemlichkeiten nicht zu umgehen seien, dann müßten diese aber entsprechend entschädigt werden. Die Vorgesetzten der Bundeswehr müssen sich in vielfältiger Weise bei ihrem Führungsverhalten auf solche Denkmuster einstellen und trotz immer knapper werdender Zeitressourcen die erforderliche Motivation für die Ausbildung und damit die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte schaffen.
- 3 Dieses Grundverhalten stellt nicht nur die Vorgesetzten vor Probleme. Es erschwert zudem, wie im Jahresbericht der Jugendoffiziere der Bundeswehr 1989 dargelegt, die Nachwuchswerbung für die Streitkräfte. Von Selbständigkeit geprägte Verhaltensweisen werden als „bei der Bundeswehr nicht gefragt“ eingeschätzt. Auch von daher gilt es, Anstrengungen im Bereich der Menschenführung zu intensivieren. Seit Bestehen der Bundeswehr sind ca. 6 Millionen junge Männer nach Ableisten ihres Wehrdienstes in das Zivilleben zurückgekehrt. Allein diese Zahl macht deutlich, welche Bedeutung der „richtig“ behandelte Soldat als gesellschaftlicher Multiplikator haben kann.

2.1 Hilfen für die Menschenführung

- 1 Seit Jahren wird mir aus der Truppe von unzureichender Qualifikation jüngerer Chefs und Unteroffiziere im Bereich der Menschenführung, bedingt durch Mangel in der Ausbildung und fehlende Erfahrung, berichtet. Ich begrüße es daher, daß im Herbst 1990 drei Unteroffizierschulen des Heeres ihre Arbeit aufgenommen haben. Der tägliche Dienst in der Truppe stellt nämlich gerade an die jüngeren Unteroffiziere hohe Anforderungen. Sie sind, vor allem für die Soldaten im Grundwehrdienst, die unmittelbaren

Bezugspersonen. Von ihrem fachlichen Können, ihrem Ausbildungsgeschick und ihren Fähigkeiten, mit Menschen umzugehen, hängt weitgehend die Einstellung des Soldaten zum Wehrdienst ab. Der geplante neue Unteroffizierlehrgang berücksichtigt in seiner Konzeption Erkenntnisse der vom Führungsstab des Heeres eingesetzten Arbeitsgruppe „Menschenführung im Heer“. Erziehung der Lehrgangsteilnehmer zur Selbständigkeit soll im Vordergrund stehen; Methoden der Erwachsenenbildung sollen stärker als in der Vergangenheit zur Anwendung kommen. Von daher bin ich sicher, daß die Ausbildung an den Unteroffizierschulen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Führungsverhaltens gerade junger Vorgesetzter leisten kann.

Das im Auftrag des Heeresamtes entwickelte Taschenbuch „Soldaten führen“ – im Juli 1990 herausgegeben – wird ebenfalls jungen Vorgesetzten helfen, die ersten eigenverantwortlichen Aufgaben erfolgreich zu „meistern“. Ich halte dieses Taschenbuch für ein gut gelungenes zeitgemäßes und praxisorientiertes Ausbildungsmittel. Auch die Einführung einer sogenannten „erlebnisorientierten Ausbildung“ in der Truppen- und Führerausbildung des Heeres wird ein neuer und unkonventioneller Weg sein, neben der Vermittlung von Wissen noch stärker die Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Vorgesetzten und den Zusammenhalt der soldatischen Gemeinschaft zu fördern. Die Planung, ein Kurssystem „Menschenführung“ in den Regelausbildungsgang für Offiziere und Unteroffiziere aufzunehmen, kann darüber hinaus dazu beitragen, die Menschenführung im Heer weiter zu verbessern.

Seit Mitte 1989 werden einmal im Quartal rund 4 000 Soldaten vier Monate vor ihrem Ausscheiden zu den Erfahrungen und Meinungen über ihren Dienst – auf freiwilliger Basis – befragt. Die bislang erfolgten Auswertungen der Befragungen decken sich größtenteils auch mit meinen Erfahrungen. So ist in dem Erfahrungsbericht 1989/1990 unter anderem festgestellt worden: Die Zufriedenheit der Soldaten mit ihrem Dienst läßt sich dadurch steigern, daß ihnen möglichst häufig und umfassend auf allen relevanten Feldern des Dienstgeschehens Mitsprache eingeräumt wird. Darüber hinaus ergab die Befragung, daß Vorgesetzte dann besondere Akzeptanz erfahren, wenn die Ausbildung und der Dienst insgesamt mehr zivilorientiert und leistungsbezogen gestaltet und auf mehr Teamarbeit sowie einen „lockeren“ Umgangston Wert gelegt werden. Entsprechende Aussagen lassen sich in vielen Jahresberichten des Wehrbeauftragten wiederfinden. Menschenführung kann nur dann zeitgemäß sein, wenn Empfindungen und Einstellungen der jungen Generation der militärischen Führung „ungeschminkt“ bekannt sind. Die Befragung ausscheidender Soldaten sollte daher zu einer Dauereinrichtung werden. Hierdurch können Fehleinschätzungen vermieden und Mängel unverzüglich abgebaut werden.

Nicht nur der Wehrbeauftragte hat seit Jahren auf die Abschaffung übertriebener Formalismen, der sogenannten „alten Zöpfe“, in der Bundeswehr gedrängt. Ich nenne in diesem Zusammenhang nur die Reiz-

worte: Grundstellung, Grußordnung, Kopfbedeckung, Marsch zum Essen, Regenschirm. Jahrelang hat man über diese Dinge kontrovers diskutiert. Immer wieder ist behauptet worden, eine Liberalisierung führe zu einer „Gefährdung“ der Disziplin. Nun wird seit dem 1. Juli 1990 im Bereich eines Korps unter Begleitung des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr ein Truppenversuch auf den Gebieten Innendienst/Soldatische Ordnung durchgeführt. Dieser Truppenversuch hat u. a. die Zielsetzung, erweiterte Verantwortung gerade im Innendienst an Soldaten aller Dienstgrade zu übertragen. Eigenverantwortlichkeit soll im Vordergrund stehen. So soll z. B. auf starre Regelungen für Stuben- und Spindordnung verzichtet, die Festlegung des Zapfenstreichs flexibler gehandhabt und der Vertrauensperson bzw. sein Vertreter in Kontrollaufgaben eingebunden werden. Darüber hinaus ist vorgesehen den jeweils betroffenen Dienstgradgruppen die Verantwortung der Einteilung zu Sonderdiensten zu übertragen. Überkommene Verhaltensweisen sollen sich ändern. So werden die Soldaten nicht mehr geschlossen zur Einnahme der Mahlzeiten geführt und bei der Esseneinnahme „beaufsichtigt“. Übertriebene Anforderungen im Innendienst, z. B. das laufende Leeren des Mülleimers, das wöchentliche Abrücken der Schränke von den Wänden und das Falten der Hemden auf DIN-A4-Format werden verboten. Im Zusammenhang mit dem Truppenversuch soll — einer ständigen Forderung des Wehrbeauftragten entsprechend — das Augenmerk „ganz besonders auf das Verhalten und den Ton der Offiziere und Unteroffiziere, insbesondere den Umgang mit Grundwehrdienstleistenden, Wehrübenden und gegenüber dem Führernachwuchs“ gerichtet werden.

- 5 Auch wenn endgültige Erfahrungen aus diesem Truppenversuch noch nicht vorliegen, zeichnet sich nach meinen Erkenntnissen bereits ein Erfolg ab. Vorschläge und Anregungen, die dem immer wieder zitierten Bild des „mündigen Bürgers“ Rechnung tragen, finden meine ungeteilte Zustimmung. Es ist zu hoffen, daß die in dem Truppenversuch gewonnenen Erkenntnisse in die grundlegende Überarbeitung der ZDv 10/5 „Innendienstordnung für die Bundeswehr“ einfließen. In der Truppenversuchsanordnung heißt es u. a., daß sich die Verantwortung für Planung und Durchführung des Innendienstes — ohne Gefährdung der Ordnung und Disziplin — in wesentlich größerem Umfang als bisher auch auf Mannschaftsdienstgrade übertragen lassen dürfte. Ich wünsche mir, daß auch dieser Aspekt in der Neufassung der ZDv 10/5 seinen Niederschlag findet. Solche Delegierungen und die Veränderungen von formalen Aspekten haben für das individuelle Wohlbefinden und damit unmittelbar für die Motivation der jungen Soldaten eine nicht hoch genug einzuschätzende Bedeutung. Die hier angesprochenen Formalismen haben sich aus für den militärischen Dienst an sich sinnvollen Verhaltensweisen entwickelt. Wenn diese Sinnhaftigkeit nicht mehr gegeben ist oder nicht mehr erkannt wird, werden sie als störend, ja lächerlich, angesehen. Dies gilt insbesondere bei wenig fordernder und erlebnisschwacher Dienstgestaltung.

2.2 Fragen des Grundrechtsschutzes

1 Im Berichtsjahr mußte ich wieder Vorgängen nachgehen, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten schließen ließen. Dazu ist jedoch deutlich festzustellen, daß nach meinen Eindrücken die Vorgesetzten aller Führungsebenen in aller Regel den verbrieften Rechten der Soldaten im täglichen Dienstbetrieb Rechnung tragen. Ich führe dies auch auf die verstärkten Anstrengungen des Bundesministers der Verteidigung und seiner nachgeordneten Stellen zurück, Fragen des Grundrechtsschutzes immer wieder zu verdeutlichen. Es scheint zunehmend besser zu gelingen, insbesondere den Disziplinarvorgesetzten zu vermitteln, daß eine sachgerechte Entscheidung immer eine Abwägung zwischen den Grundrechten des Staatsbürgers in Uniform einerseits und den dienstlichen Belangen andererseits voraussetzt.

2 Der Soldat muß wissen, daß militärische Ausbildung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte dient. Von daher sind Einschränkungen seiner staatsbürgerlichen Rechte nicht zu vermeiden. Es liegt auf der Hand, daß die Intensität dieser Einschränkungen auch von den politischen Rahmenbedingungen abhängig ist. Diese haben sich, wie eingangs dargestellt, zum Ende des Berichtsjahres unerwartet verändert. Die Möglichkeit eines Einsatzes der Bundeswehr im Rahmen der UN-Truppen oder eines Bündnisfalles hat einen realen Hintergrund bekommen. Dies mag — zumindest in Teilbereichen — zu verstärkten Ausbildungsanstrengungen führen müssen. Militärische Erfordernisse können damit ein größeres Gewicht erhalten.

3 Mit dienstlichen Notwendigkeiten können aber keinesfalls verbale Entgleisungen gerechtfertigt werden. Auch im Berichtsjahr sind mir wieder eine Reihe von Fällen vorgetragen worden, in denen Vorgesetzte sich in ehrverletzender Weise gegenüber ihren Soldaten geäußert haben. Man kann nicht oft genug und nicht deutlich genug herausstellen, daß solche Äußerungen schwere Pflichtverletzungen sind. Ein Kompaniechef, der seine Soldaten wegen Ausbildungsmängel während einer Gefechtsübung als „Schweine, Penner, Hunde“ bezeichnet, verliert nicht nur seine Vertrauenswürdigkeit; er schädigt das innere Gefüge seiner Einheit und die Ehre jedes einzelnen Soldaten in einer Weise, die neben der disziplinarischen Ahndung die unverzügliche Ablösung von seinem Dienstposten unabdingbar macht. Die Äußerung eines Hauptmanns, der Wehrpflichtige als „Mengenverbrauchsgüter“ bezeichnet, läßt nach meiner Auffassung erhebliche Zweifel an der Vorgesetztenqualifikation aufkommen. Zu einem gut geplanten und fordernden Dienst gehört auch der richtige Ton. Es darf nicht soweit kommen, daß junge Soldaten den Umgangston als „abstoßend“ empfinden.

2.3 Dienstzeit und Dienstgestaltung

1 Im Jahresbericht 1989 hatte sich der Wehrbeauftragte sehr ausführlich mit der zum 1. Juni 1989 nach langjährigen Auseinandersetzungen in Kraft getretenen neuen Dienstzeit- und Dienstausgleichsregelung befaßt. Nach dem Grundkonzept dieser Neuregelung

sollen alle militärischen Vorgesetzten mit der Zeit ihrer Untergebenen gewissenhaft umgehen, zeitliche Belastungen auf das unvermeidbare Maß beschränken, diese ausgleichen sowie frühzeitig über Dienst und Freizeit entscheiden, um für den einzelnen Soldaten und seine Angehörigen die Freizeit planbar zu machen. Auch in den ersten Monaten des Berichtsjahres erreichten mich noch eine Vielzahl von Eingaben, in denen weiterhin sowohl sehr harte Kritik an den Inhalten der Neuregelung als auch gegen das bei deren Umsetzung gezeigte Führungsverhalten geäußert wurde. Nach wie vor beklagten die Soldaten die karge Bemessung des Geldausgleichs für zusätzlich geleistete Dienste. Daneben wurden Probleme des individuellen Ausgleichs vorgetragen; die Soldaten forderten Ausgleich in Freizeit anstelle der finanziellen Entschädigung und wiesen dazu darauf hin, daß die neue Dienstzeitregelung von dem Grundsatz ausgehe, mehr geleisteten Dienst mit Freizeit auszugleichen; nur aus „zwingenden dienstlichen Gründen“ dürfe auf finanziellen Ausgleich ausgewichen werden.

- 2 Nicht zuletzt um diese Kritikpunkte zu beseitigen, wurde der geltende Dienstzeiterlaß zum 1. Juni 1990 geändert. Die finanziellen Ausgleichssätze für einen stundenmäßig zusätzlich geleisteten Arbeitstag wurden für Wehrpflichtige von 11,— DM auf 22,— DM bzw. von 30,— DM auf 50,— DM für Berufs- und Zeitsoldaten erhöht. Darüber hinaus wurde ein Ausweichen auf finanziellen Ausgleich nunmehr dann zulässig, wenn aus „dienstlichen Gründen“ eine Freistellung vom Dienst nicht möglich ist. Mithin geriet das Wort „zwingende“ in Wegfall. Daneben enthält die Neufassung einige andere dringend notwendige Verbesserungen und Klarstellungen.
- 3 Mit der Neuregelung ist die Anzahl der Eingaben stark zurückgegangen. Es wäre jedoch verfehlt, nunmehr anzunehmen, alle Unzulänglichkeiten seien beseitigt. Im Gegenteil; in persönlichen Gesprächen werden weiterhin viele Mängel und Ungereimtheiten beklagt.
- 4 Unmut wird nach wie vor darüber geäußert, daß eine finanzielle Vergütung von Zusatzdiensten nicht bereits ab dem 4., sondern immer noch erst ab dem 7. Dienstmonat gewährt wird. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister der Verteidigung halte auch ich eine entsprechende Änderung des § 50a Bundesbesoldungsgesetz für angebracht. Weiterhin wird kritisch angemerkt, auch die erhöhten finanziellen Ausgleichssätze seien noch keine attraktive Alternative zum Ausgleich durch Freizeit.
- 5 Bei allem Verständnis für die vorgebrachten Klagen will ich jedoch nicht verschweigen, daß sich mir im Berichtsjahr gelegentlich der Eindruck aufgedrängt hat, in bestimmten Bereichen werde mit dem Dienstzeitausgleich zu großzügig verfahren. Ich nehme die Hinweise von Kommandeuren ernst, daß unerfahrene Chefs selbst dann mehr geleistete Dienste mit Freizeit ausgleichen, wenn dadurch die Ausbildungsziele nicht mehr erreicht werden. Dies hat nichts mit einer verantwortlichen Anwendung des einschlägigen Erlasses zu tun. Es kann nicht angehen, daß Soldaten, die in stärkerem Maße zu Wach- und Bereitschaftsdiensten herangezogen werden, aufgrund des dafür

gewährten Freizeitausgleiches nur noch während der Hälfte der gesamten Wehrdienstzeit in der Truppe sind. Ich ermutige daher die verantwortlichen Disziplinarvorgesetzten, bei der Entscheidung über die Art des Dienstausgleichs die dienstlichen Belange hinreichend mit zu berücksichtigen und hierbei ggf. dem verständlichen Wunsch der Soldaten nach Freizeitausgleich konsequent entgegenzutreten. Zu Recht hat die militärische Führung alle Kommandeure aufgefordert, in ihren Bereichen eigenverantwortlich individuelle Ausbildungsschwerpunkte zu setzen. Es wird jedoch darauf ankommen, im Wege der helfenden Dienstaufsicht sicherzustellen, daß die Ausbildungsziele erreicht werden und die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte gewährleistet bleibt.

Der sorgfältige Umgang mit dem Faktor Zeit erfordert eine weitere Durchforstung der aus meiner Sicht teilweise immer noch überfrachteten Ausbildungspläne. Die Frage, bei welchen Ausbildungsvorhaben der „Rotstift“ angesetzt werden kann, muß immer wieder neu beantwortet werden. Die Ereignisse in der Golfregion zum Ende des Berichtsjahres haben dies besonders deutlich werden lassen. Die Gestaltung des täglichen Dienstes wird sich wieder stärker an den politischen Rahmenbedingungen auszurichten haben. Das Gefühl, gut ausgebildet zu sein, ist sicherlich eine wesentliche Voraussetzung für die Bereitschaft, den Wehrdienst, wie es für die Zukunft nicht auszuschließen ist, gegebenenfalls nur für die unmittelbare Verteidigung des eigenen Landes zu leisten.

Im Zusammenhang mit der Reduzierung der Ausbildungsvorhaben ist mir berichtet worden, daß beim staatsbürgerlichen Unterricht zum Teil erhebliche Abstriche gemacht worden sind. Dies widerspricht nicht nur der Neufassung der Dienstzeitregelung. 1990 war es vielleicht notwendiger denn je, über die gesetzliche Verpflichtung zur staatsbürgerlichen Unterweisung hinaus mit den Soldaten in ständigem Gespräch über die politischen Veränderungen zu bleiben. Politische Bildung soll die Grundlage dafür schaffen, daß der Soldat erfährt, wofür er dient. Es müssen ihm die Werte nahegebracht werden, die er verteidigen soll. Dazu müssen ihm die Argumente vermittelt werden, die ihn befähigen, den Auftrag der Bundeswehr zu verstehen. Aufgabe des politischen Unterrichts ist es, diese Argumente zu erarbeiten; eine Aufgabe, die angesichts der jüngsten sicherheitspolitischen Entwicklungen und des möglichen Einsatzes im internationalen Rahmen an Aktualität gewonnen hat. Politische Bildung ist für eine Armee in einem demokratischen Staat ein bedeutsamer Faktor für die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte. Dies gilt es auch bei der Straffung der Dienstzeit zu bedenken.

Verfehlt wäre es allerdings auch, die Zeiten für Sportausbildung übermäßig zu kürzen. Sportausbildung dient nicht nur der bloßen körperlichen Ertüchtigung, sondern sie stärkt in besonderem Maße Teamgeist und Fairneß. Dies sind Charaktereigenschaften, die für ein positives Miteinander auf der Stube, in der Kaserne, auf einem Schiff oder in einem Panzer nicht hoch genug eingeschätzt werden können.

Die Umfangsreduzierung und die Strukturveränderungen der Bundeswehr werden nach meiner Auffassung in eine erneute Überarbeitung der Dienstzeitre-

gelung einmünden müssen. Die Frage, inwieweit es möglich ist, in Annäherung an die Entwicklung in der zivilen Arbeitswelt eine Regeldienstzeit einzuführen, die sich gleichwohl mit den Besonderheiten des militärischen Dienstes vereinbaren läßt, sollte hierbei, wie bereits im Jahresbericht 1989 angeregt, vorrangig erörtert werden.

2.4 Beteiligungsrechte

- 1 Ich hatte bereits darauf hingewiesen, daß sich viele junge Soldaten zunehmend an zivilen Werten und Normen orientieren. Mitbestimmung und Beteiligung haben im gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland, in der Wirtschaft, in der Industrie und im öffentlichen Dienst einen hohen Stellenwert. Nicht nur die Wehrpflichtigen, insbesondere auch die jüngeren Berufs- und Zeitsoldaten beklagen sich über ungenügende Möglichkeiten der Mitwirkung und Beteiligung in den Streitkräften. Vor diesem Hintergrund kommt dem Ausbau dieser Rechte eine beson-

dere Bedeutung zu. In einem langwierigen Prozeß konnte zum Ende des Berichtsjahres das „Gesetz über die Beteiligung der Soldaten und der Zivildienstleistenden“ verabschiedet werden.

Dieses Gesetz stellt einen Kompromiß dar. Ich setze 2
meine Erwartungen darauf, daß die Zielvorstellung des Gesetzgebers, die Stellung der Vertrauenspersonen in den Streitkräften zu stärken und die Beteiligungstatbestände in der Bundeswehr qualitativ sowie quantitativ zu erweitern, voll ausgeschöpft wird. Es gilt, die jetzt eröffneten Möglichkeiten mit Leben zu erfüllen. Dem Bundesminister der Verteidigung kommt die Aufgabe zu, Vorgesetzte und Vertrauenspersonen mit den erweiterten Möglichkeiten im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung unverzüglich vertraut zu machen. Vor allem gilt es, für eine sachgerechte Einweisung und Ausbildung der Vertrauenspersonen Sorge zu tragen. Meine Aufgabe wird es sein, sehr genau zu beobachten, ob dies mit Erfolg gelingt und wie sich die neuen gesetzlichen Regelungen im Truppenalltag auswirken.

3 Reduzierung der Streitkräfte

- 1 Der Beschluß der Bundesregierung, die Stärke der gesamtdeutschen Bundeswehr von heute etwa 500 000 bis Ende 1994 auf maximal 370 000 Soldaten zu reduzieren, stellt für die Streitkräfte eine Entscheidung von weittragender Bedeutung dar. Seine Verwirklichung wirft eine Vielzahl von organisatorischen und menschlichen Problemen auf.
- 2 Die Verminderung der Streitkräfte ist eine politische Entscheidung, deren Umsetzung der Exekutive, im wesentlichen dem Bundesminister der Verteidigung, obliegt. Für die Überprüfung der sich aufgrund dieser Entscheidung ergebenden Auswirkungen sind mir, wie einleitend dargelegt, Grenzen gesetzt. Wenn die Umsetzung dieser Entscheidung allerdings die Belange des einzelnen Soldaten und seiner Familie in erheblicher Weise berührt, sehe ich es als meine selbstverständliche Aufgabe an, mit Nachdruck auf Schwachstellen und mögliche Entwicklungen hinzuweisen.
- 3 Voraussetzung für eine an den Grundsätzen der Inneren Führung orientierte Umgliederung ist zunächst eine sorgfältige Planung. Bei den Erwartungen, die in diesem Zusammenhang an die Verantwortlichen gerichtet werden, dürfen allerdings nicht die grundsätzlichen Schwierigkeiten und Unsicherheiten verkannt werden, denen sich diese gegenübergestellt sehen.
- 4 Zu wichtigen Fragen, die den Auftrag der Bundeswehr im kommenden Jahrzehnt und damit ihre Struktur und ihren Umfang im einzelnen betreffen, fehlen derzeit noch die auf politischer Ebene zu treffenden Entscheidungen: gegen welche Risiken soll die künftige Bundeswehr schützen, welche sicherheitspolitischen Aufgaben soll sie übernehmen, inwieweit

kommt ein Einsatz von Bundeswehr-Verbänden im internationalen Rahmen in Betracht? Dies sind nur wenige Fragen, auf die klare Antworten noch gegeben werden müssen. Dies darf jedoch nicht ausschließen, daß der Bundesminister der Verteidigung die Planungsarbeiten auf der Grundlage der feststehenden Rahmenbedingungen zügig in Angriff nimmt und vorantreibt.

Grundlage der Bundeswehrplanung, wie sie sich 5
zum Ende des Berichtsjahres darstellte, ist, daß die Bundeswehr eine Wehrpflichtigenarmee bleibt, sie weiterhin dem Nordatlantischen Bündnis angehört und sie damit den Verpflichtungen aus diesem Bündnis nachzukommen hat.

Der Bundesminister der Verteidigung hat Vorstellungen 6
entwickelt, wie die vorgesehene Höchststärke militärisch sinnvoll und sozialverträglich erreicht werden kann. Danach soll die Personalstruktur durch eine reale Abnahme bei prozentualer Vergrößerung des Kernbestandes, zu dem die Offiziere, Offizieranwärter und Berufsunteroffiziere zählen, verbessert werden. Hierdurch soll die Ausbilder- und Führerdichte erhöht werden. Die Verringerung der Streitkräfte wird danach überwiegend im Bereich der Grundwehrdienstleistenden erfolgen, deren Zahl von derzeit ca. 210 000 auf 145 000 bis 1994 zurückgehen soll. Im einzelnen sind folgende Verringerungen geplant: Der Kernbestand wird von heute 118 900 auf 88 000, die Zahl der längerdienenden Unteroffiziere und Mannschaften SaZ 4 bis 15 von 164 400 auf 126 000, die der Kurzdiener (Soldaten mit einer Dienstzeit von 15 und 18 Monaten sowie 2 Jahren) von 16 800 auf 6 000 reduziert. Hinzu kommt die Absenkung der Wehrübungsplätze auf 5 000. Im Bereich der Berufs- und

Zeitsoldaten können die vorgegebenen Umfänge bei normaler Zuruhesetzung und strukturgerechter Ergänzung nicht erreicht werden.

- 7 Die Verminderung der Streitkräfte erfordert eine weitgehende organisatorische Neugliederung der Bundeswehr. Die Zahl der Kommandobehörden muß erheblich verringert werden. Dasselbe gilt für die Zahl der Divisionen und Brigaden des Heeres, der fliegenden Verbände der Luftwaffe sowie den Bestand an Schiffen der Marine. Der Bedarf an Standorten und ihre Nutzung müssen überprüft werden. Im vereinten Deutschland sind fast 1 000 Standorte in diese Überprüfung miteinzubeziehen.

3.1 Reaktion auf die Truppenreduzierung

- 1 Die geplante Reduzierung des Streitkräfteumfanges wird, soweit nicht bereits geschehen, erhebliche Auswirkungen auf den beruflichen, persönlichen und familiären Bereich der Soldaten haben. Umfangreiche Personalveränderungen mit weiträumigen Versetzungen werden sich nicht vermeiden lassen. Diese und andere Auswirkungen standen verständlicherweise im Mittelpunkt vieler bundeswehrinterner Diskussionen. Wenn auch die Notwendigkeit der Verminderung der Streitkräfte als zwangsläufige Folge der jüngsten Entwicklung allgemein begrüßt wird, so habe ich andererseits aber auch bei vielen Berufs- und Zeitsoldaten ein erhebliches Gefühl der Verunsicherung festgestellt. Die Soldaten wissen zwar, daß sie nicht um die Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses besorgt sein müssen und existentielle Sorgen daher unbegründet sind. Mit ihrer Entscheidung, Soldat zu werden, haben sie sich aber nicht für irgendein Dienstverhältnis, sondern für einen ganz konkreten Lebensweg entschieden und ihr eigenes Leben und das ihrer Familien darauf ausgerichtet. Viele befürchten eine Gefährdung ihrer Berufs- und Lebensplanung.
- 2 Zusätzlich zu einer von mir festgestellten allgemeinen Unsicherheit bin ich in der Truppe auch auf heftigen Unmut gestoßen und zwar dort, wo sich die Soldaten durch verspätete oder unzureichende Informationen nicht richtig behandelt gefühlt haben.
- 3 Um derartige Reaktionen zu vermeiden, sind die für die Organisation und Personalführung zuständigen Stellen in hohem Maße gefordert. Entscheidungen über Struktur und Standort sollten ohne Verzögerung getroffen werden. So mußte ich feststellen, daß der Personalführung verbindliche Angaben zur Dienstpostenstruktur, zum Regenerierungsbedarf und zu Standortentscheidungen zumindest bis Ende 1990 weitestgehend fehlten. Sie vermochte daher auch nur sehr eingeschränkt Personalentscheidungen mit Auswirkungen über das Jahr 1994 hinaus zu treffen. Ich würde es sehr bedauern, wenn es dem Bundesminister der Verteidigung nicht gelänge, an den Grundsätzen einer langfristigen Verwendungsplanung, wie sie erst 1988/89 mit den Richtlinien zur Verbesserung der Personalführung erlassen wurden, festzuhalten.

Auch muß es nachdenklich stimmen, wenn zum Ende des Berichtsjahres erste Vorentscheidungen und Vorbefehle zur Auflösung oder Verlegung von Verbänden an personalbearbeitende Stellen gingen, diese jedoch keine Veranlassung sahen, sie in geeigneter Weise umzusetzen. So kann ich es z. B. nicht gutheißen, daß erste Vorentscheidungen zur Umorganisation der Heimatschutztruppe und Kampftruppe erst Mitte November 1990 bekanntgegeben wurden, obwohl eine zeitgerechte konkrete Information zumindest teilweise Unsicherheiten hätte beseitigen können.

Neben der rechtzeitigen Information über den jeweiligen Entscheidungsstand sollte aber auch der vertrauliche Umgang mit Planungsabsichten selbstverständlich sein. So muß es befremden, wenn verschiedentlich Informationen über Standortauflösungen in die Presse durchsickern konnten, so daß ihre Veröffentlichung zusätzliche Unruhe auslösen mußte. Zu verständlicher Unruhe führt es auch, wenn Soldaten in einem Standort von konkreten Überlegungen der zuständigen politischen Organe über die künftige Nutzung ihrer Kaserne überrascht werden, obwohl ihnen weder von einer Verlegung noch einer eventuellen Auflösung ihres Verbandes etwas bekannt ist.

Verunsicherung wurde verstärkt auch dadurch ausgelöst, daß Entscheidungen in Personalangelegenheiten in einer allzu schematischen Weise unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Reduzierung getroffen wurden. So wurden z. B. Weiterverpflichtungsanträge von längerdienenden Zeitsoldaten mit der pauschalen Begründung abgelehnt, daß „die aktuelle Situation hinsichtlich einer gesamtdeutschen Bundeswehr ab 3. Oktober 1990, der angekündigten Verkleinerung des Heeres und den noch nicht bekannten Planungsvorhaben für die neue Heeresstruktur 5 eine Dienstzeitverlängerung“ nicht zulasse.

Steigende Unruhe stellte ich gegen Ende des Berichtsjahres bei den Soldaten fest, in deren Bereichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umfangsreduzierung völlig überraschend zeitlich früher als angekündigt oder erwartet getroffen wurden. So führten z. B. die kurzfristig vom Parlament beschlossene Einführung des W 12 und die für 1991 verringerten Geldansatzstärken zu einer Reduzierung der Grundwehrdienstleistenden im Heer um 30 000 und bei der Luftwaffe um 7 000. Hierdurch mußten die restlichen Grundwehrdienstleistenden schwerpunktmäßig auf einsatzwichtige Bereiche aufgeteilt und eingesetzt werden. Dies machte es erforderlich, die ursprünglich bis 1994 in Aussicht genommene Auflösung bestimmter Verbände und Einheiten zu überarbeiten und eine Reihe von Planungsmaßnahmen bereits vorzuziehen. Solche vorgezogenen Organisationsmaßnahmen machten für den Bereich der Berufs- und Zeitsoldaten kurzfristige Kommandierungen und Versetzungen erforderlich. Dies löste verständlicherweise bei den hiervon betroffenen Soldaten und ihren Familien großen Unwillen aus.

Ich habe durchaus Verständnis dafür, daß der Bundesminister der Verteidigung Entscheidungen über die Auflösung und Verlegung von Truppenteilen und sonstigen Dienststellen erst nach sorgfältiger Vorbe-

reitung trifft und bekannt gibt und er hierbei auch Sachzwängen unterliegt. Unsicherheiten über die weitere berufliche Verwendung führen aber regelmäßig zu Unruhe und Spekulation. Unüberprüfbare Gerüchte belasten vielfach stärker als eine negative Entscheidung selbst. Alle für die Planung und Durchführung Verantwortlichen sind daher aufgerufen, den berechtigten Erwartungen der Soldaten nach Planungssicherheit in beruflicher und persönlicher Hinsicht Rechnung zu tragen.

3.2 Anforderung an die Planungsarbeiten

Um den durch die Bundesregierung vorgegebenen Personalumfang einzunehmen, hat der Bundesminister der Verteidigung ein sorgfältig abgestimmtes Personal-konzept zu erstellen, das einen ausgewogenen Personalabbau ermöglicht, den künftigen personellen Bedarf sichert, hierbei verfehlte Strukturen im Altersaufbau und in den einzelnen Dienstbereichen beseitigt und gleichzeitig die sozialen und familiären Belange der Soldaten in größtmöglichem Umfang berücksichtigt. Bei den Strukturplanungen muß die Lebensfähigkeit der Einheiten im Frieden beachtet werden.

3.2.1 Sozialverträglichkeit

- 1 Aus der Sicht des einzelnen Soldaten kommt insbesondere dem Gesichtspunkt der Sozialverträglichkeit Bedeutung zu. Die entsprechenden Erwartungen der Soldaten sind groß. Diese knüpfen an die entsprechenden Aussagen des Bundesministers der Verteidigung an, daß es auf keinen Fall zu Zwangspensionierungen kommen werde; niemand solle auch aus Gründen der Umfangsreduzierung gegen seinen Willen vorzeitig entlassen werden. Mit großem Interesse habe ich die Bemühungen des Heeres zur Kenntnis genommen, die Strukturüberlegungen in eine Konzeption einzubeziehen und mit der Steuergruppe „Personal 2 000“ zu erreichen, daß die Belange des Personals so fürsorglich wie möglich berücksichtigt werden. Ich hoffe, daß das Heer in der Lage sein wird, diese guten Ansätze und die bereits geleistete Arbeit auch in die neuen Überlegungen zu einer veränderten Heeresstruktur 5 einzubringen.
- 2 Um bei Auflösung oder Verlegung von Verbänden dem Gesichtspunkt der Fürsorge angemessen Rechnung tragen zu können, hat sich die Aufstellung von Sozialplänen als ein wirksames Hilfsmittel erwiesen. Sie sollten daher auch im Rahmen der Reduzierungsmaßnahmen langfristig, und zwar vor Verwirklichung der Organisationsentscheidungen erstellt werden. Ferner zeichnet sich schon jetzt deutlich ab, daß Soldaten als Folge derartiger Maßnahmen in eine Situation geraten können, die sie nicht oder nur unter großer Härte zu bewältigen in der Lage sind. So müssen meines Erachtens z. B. Hilfen gewährt werden, die es ihnen ermöglichen, sich der Verpflichtungen zu entledigen, die sie unter völlig anderen Rahmenbedingungen eingegangen sind.

Im Rahmen meiner Tätigkeit habe ich allerdings auch gelegentlich darauf hinweisen müssen, daß persönlich nachteilige Konsequenzen in gewissem Umfang im Zusammenhang mit den Reduzierungsmaßnahmen hingenommen werden müssen. So kann aus den Zusagen hinsichtlich der Sozialverträglichkeit keine Garantie für das Verbleiben am Standort, für die Berücksichtigung von Standortwünschen oder eine Zusage für die Fortsetzung der geplanten bzw. erwarteten Laufbahnentwicklung hergeleitet werden. Die Umstrukturierung der Bundeswehr wird zu Personalfreistellungen in erheblichem Umfang führen; auch weiträumige Versetzungen werden die Folge sein. Die Versetzungsbereitschaft ist Inhalt des Dienstverhältnisses eines jeden Soldaten; sie sollte aber auch seinem beruflichen Selbstverständnis entsprechen. Eine Versetzung, die aufgrund der politischen oder strukturellen Gegebenheiten notwendig wird, muß als Risiko akzeptiert werden, das jeder Bedienstete im öffentlichen oder privaten Bereich ebenso zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund kann nach meiner Einschätzung den personalbearbeitenden Stellen kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie bereits frühzeitig in Einzelfällen personelle Steuerungsmaßnahmen getroffen haben, obwohl die künftige Struktur der Bundeswehr noch nicht endgültig bekannt war. Es wäre auch praxisfremd und würde darüber hinaus die Grundsätze der Inneren Führung verletzen, wenn z. B. Soldaten als Berufssoldaten übernommen oder als Soldat auf Zeit weiterverpflichtet würden, obgleich für ihre künftige Verwendung aller Voraussicht nach kein Bedarf mehr besteht. Die Folgen wären weitere Maßnahmen in Form von Versetzungen, Umschulungen und Zusatzausbildungen für diese Soldaten, was sich nicht nur als kostenintensiv, sondern auch als nachteilig für den privaten Bereich der Betroffenen herausstellen würde.

Nachvollziehbar ist für mich ebenfalls, daß sich die Personalführer mangels bekannter Organisationsmaßnahmen auch gegen Ende des Berichtsjahres noch nicht in der Lage sahen, Personalgespräche zur langfristigen Verwendungsplanung zu führen.

3.2.2 Beseitigung verfehlter Strukturen

Bei der Reduzierung des Personalumfangs der Bundeswehr wird es entscheidend weiterhin darauf ankommen, daß die bereits in früheren Jahresberichten wiederholt bedauerte unausgewogene Altersstruktur beseitigt wird. Die Versuche, durch Maßnahmen wie Umwandlungskonzept, Personalstrukturgesetz, Gewährung von Ermächtigungsstellen etc. die Berufsaussichten der Soldaten zu verbessern, sind zwar ausdrücklich zu begrüßen. Sie konnten aber die in den Aufbaujahren der Bundeswehr entstandenen Verwerfungen nicht beseitigen, sondern nur mildern. Mit dem Aufbau der „neuen“ Bundeswehr muß die Chance genutzt werden, eine Altersstruktur zu schaffen, die nicht wiederum in einigen Jahren erhebliche Probleme bereiten darf. Nur so wird die Bundeswehr auch künftig in Konkurrenz mit der freien Wirtschaft erfolgreich Nachwuchs werben können. Es gilt insbesondere auch nach Möglichkeiten zu suchen, die

Schere zwischen Dienstposten und Planstellen zu schließen. Damit würde die in der Vergangenheit immer wieder festgestellte Verletzung der Grundsätze der Inneren Führung vermieden, Soldaten jahrelang auf höherwertigen Dienstposten einzusetzen, ohne der Verwendungsentscheidung die Beförderung folgen zu lassen (§ 18 Bundesbesoldungsgesetz).

- 2 Die Bundeswehr hat die Chance, einen Neuanfang zu machen. Es gilt, Fehler der Vergangenheit nicht zu wiederholen. Hier ist auch das Parlament aufgerufen. Wenn man für die Zukunft die sich über Jahrzehnte auswirkenden Probleme eines nicht strukturgerechten Altersaufbaus vermeiden will, geht es nicht an, die Reduzierungsbeschlüsse zur sofortigen Kürzung von Planstellen zu benutzen. Vielmehr muß versucht werden, zunächst die strukturelle Umstellung vorzunehmen und erst dann den Personalhaushalt anzupassen.

3.3 Begleitende Maßnahmen

Wie bereits angedeutet, wird es bei normalen Zuruhesetzungen und strukturgerechten Ergänzungen nicht möglich sein, den Personalüberhang zeitgerecht und ausgewogen zu reduzieren. Flankierende Maßnahmen werden erforderlich werden. Als solche käme u. a. auch in Betracht, die im Jahre 1975 verfügte Heraufsetzung des Zuruhesetzungsalters um ein Jahr wieder rückgängig zu machen. Derzeit wird geprüft, die besondere Altersgrenze in den Jahren 1994 bis 1998 um ein Jahr herabzusetzen und den Betroffenen eine einmalige Abfindung zu zahlen. Darüber hinaus ist eine freiwillige vorzeitige Zuruhesetzung – ebenfalls gegen Zahlung einer Abfindung für ältere Berufssoldaten – in Aussicht genommen.

3.3.1 Vorzeitige Beendigung von den Dienstverhältnissen

- 1 Als begleitende Maßnahme für den Truppenabbau sollte insbesondere auch die Möglichkeit geschaffen werden, in stärkerem Umfang als bisher das Dienstverhältnis eines Berufs- oder Zeitsoldaten vorzeitig zu beenden. Nach dem geltenden Recht ist diese Möglichkeit sehr eingeschränkt. Es ist geprägt von dem Grundgedanken, daß die Belange des Dienstherrn im Hinblick auf den von ihm zu erfüllenden Auftrag Vorrang haben müssen vor dem Interesse des Soldaten, aus persönlichen Gründen von seiner Verpflichtung zum Dienst in den Streitkräften entbunden zu werden. Die Fallgestaltung, daß die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses sowohl im Interesse des Soldaten als auch des Dienstherrn liegt, wird im Ergebnis als zu vernachlässigende Ausnahme angesehen und erklärt die insgesamt sehr restriktive Rechtslage. In früheren Jahresberichten ist wiederholt angeregt worden, diese Rechtslage aufzulockern; hierbei wurde auf Fälle hingewiesen, in denen eine Berücksichtigung der Belange des Soldaten geboten erschien.
- 2 Der Zwang des Bundesministers der Verteidigung, den Personalumfang der Streitkräfte schnell und sozialverträglich zu senken, gibt mir Veranlassung, ihn

erneut zu bitten, die Bestimmungen über die vorzeitige Entlassung zu überprüfen.

Der Fall, daß die Beendigung des Dienstverhältnisses sowohl im Interesse des Dienstherrn als auch des Soldaten liegt, stellt im gegenwärtigen Zeitpunkt keineswegs mehr eine Ausnahme dar. Dies muß seinen Niederschlag darin finden, daß bei Anträgen auf vorzeitige Entlassung größere Flexibilität geübt wird. Soweit die derzeitige Rechts- und Vorschriftenlage einer solchen Handhabung entgegensteht, ist sie zu überprüfen. Dies verdeutlicht mir insbesondere auch eine steigende Zahl von Eingaben am Ende des Berichtsjahres; das Ergebnis ihrer Überprüfung war in der Regel unbefriedigend. Hierzu zwei Beispiele:

- Ein Erlaß des Bundesministers der Verteidigung ermöglicht die Entlassung eines Zeitsoldaten ohne Berücksichtigung besonderer Härtegründe gemäß § 55 Abs. 3 Soldatengesetz, wenn er als Beamter auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst einer Beamtenlaufbahn übernommen wird. Der entsprechende Antrag eines Zeitsoldaten scheiterte aber daran, daß das Land Baden-Württemberg, das eine Einstellungszusage erteilt hatte, den Vorbereitungsdienst in Abweichung der von allen anderen Bundesländern und dem Bund getroffenen Regelung mit einem sogenannten Einführungsjahr verlängert. Der Soldat hatte damit in dem hier maßgebenden Zeitpunkt nicht den Status eines Beamten auf Widerruf, sondern war diesem lediglich statusrechtlich als „Verwaltungspraktikant“ gleichgestellt. Bei dieser Sachlage vermochte mich der Hinweis des Bundesministers der Verteidigung in seiner ablehnenden Entscheidung, der vorgenannte Erlaß sehe diese Ausnahme nicht vor, nicht zu überzeugen.
- Bei der Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten in das eines Zeitsoldaten wird die Ableistung einer Restdienstzeit von einem Jahr gefordert. Andererseits zieht das Soldatengesetz für eine solche Umwandlung eine enge zeitliche Grenze, wenn es auf eine höchstzulässige Verpflichtungsdauer von fünfzehn Jahren und ein Höchstalter von vierzig Jahren abstellt. Der Umwandlungsanspruch eines Offiziers wurde abgelehnt, da er wegen der nach der Umwandlung abzuleistenden Zeitverpflichtung von einem Jahr die höchstzulässige Verpflichtungsdauer von fünfzehn Jahren um zwei Tage überschritten hatte. Auch hier wäre eine weniger restriktive Entscheidung von mir begrüßt worden.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Eingaben zur vorzeitigen Beendigung eines Dienstverhältnisses sollte es dem Bundesminister der Verteidigung gleichfalls darum gehen, im Rahmen seiner Personalführung glaubhaft zu bleiben. Hierzu sind Fälle wie folgender nicht geeignet: Ein Oberfeldwebel hatte den Antrag auf vorzeitige Entlassung gestellt. Es ist beabsichtigt, seinen Verband – im Vorgriff auf die Umfangsreduzierung – wegen Wegfalls der Aufgaben aufzulösen. Dennoch wurde der Antrag des Soldaten mit dem bloßen Hinweis auf die – im übrigen auch aus der Sicht des Bundesministers der Verteidigung – „unbefriedigende“ Rechtslage abgelehnt.

Verwunderung und Unverständnis bei dem Betroffenen, aber auch bei den Kameraden waren verständliche Folgen.

Bei der Behandlung von Anträgen auf vorzeitige Entlassung sollte auch bedacht werden, daß sich aufgrund der jüngsten Entwicklungen für viele Soldaten nicht nur die Vorstellungen hinsichtlich des Berufs- und Lebensweges, sondern auch die Einstellung zur Notwendigkeit ihres Dienstes als Soldat geändert haben. Will man diesen Soldaten die Chance eines Neubeginns in einem zivilen Beruf geben, sollte man ihnen im übrigen ermöglichen, die derzeitige Arbeitsmarktlage zu nutzen.

3.3.2 Bedarfsvorgaben für Erstverpflichtungen

- 1 Auch wird es erforderlich werden, die bisherigen Bedarfsvorgaben für Erstverpflichtungen der Offizier- und Unteroffizieranwärter zu überdenken. Sicherlich wäre es nicht vertretbar, auf die Einstellung Freiwilliger für einen bestimmten Zeitraum völlig zu verzichten. Darunter litte nicht nur die Attraktivität des „Arbeitsplatzes Bundeswehr“, auch das Altersstrukturproblem würde sich erheblich verschärfen. Es erscheint allerdings nicht zweckmäßig, die Bedarfszahlen der früheren Jahre für Unteroffizier- und Offizieranwärter fortzuschreiben. In diesem Falle wäre zu befürchten, daß in den Jahren nach 1994 so gut wie keine Einstellungen mehr erfolgen könnten. Bei zunehmender Attraktivität ziviler Arbeitsplätze ist schon jetzt der scharfe Konkurrenzdruck, der sich insbesondere auf die Bewerberzahlen Ungedienter auswirkt, zu spüren.
- 2 Bei der Festlegung der Bedarfszahlen für die kommenden Jahre muß ein Mittelweg gefunden werden, der nach meiner Einschätzung mit der jetzigen Entscheidung, verbindliche Einstellungszusagen für Offizieranwärter nur bis zu 50 v. H. der Einstellungsquote des Jahres 1988 zu vergeben, zwar etwas pauschal, jedoch im Ansatz zutreffend beschränkt wurde.

3.4 Auswirkungen auf die Beförderungssituation

- 1 Bei allen Bemühungen um einen ausgewogenen Truppenabbau darf der Bundesminister der Verteidigung bei den im Dienst verbleibenden Soldaten nicht

den Eindruck entstehen lassen, als verdienten ihre Anliegen keine Aufmerksamkeit mehr.

Seit Inkrafttreten des Einigungsvertrages habe ich vermehrt Eingaben aller Dienstgradgruppen erhalten, in denen die bislang ausgebliebene Beförderung angemahnt wurde. Hierbei wurde die Sorge geäußert, daß sich ihre Laufbahnaussichten nicht nur als Folge der Reduzierung, sondern auch wegen der zu erwartenden Übernahme ehemaliger NVA-Soldaten, die bei gleichem Dienstgrad vielfach erheblich lebensjünger sind, verschlechtern würden. Der Bundesminister der Verteidigung sollte verdeutlichen, daß diese Beförderung unberechtigt ist. 2

In den Eingaben über nicht erfüllte Laufbahnerwartungen wird zunehmend auf die überragende Bedeutung hingewiesen, die der Ausübung des Beurteilungsermessens durch den beurteilenden Vorgesetzten für das berufliche Weiterkommen zukommt. Die Klagen über allzu unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe der Vorgesetzten scheinen mir nicht unberechtigt zu sein. Der Jahresbericht 1988 hatte sich bereits eingehend mit der Problematik befaßt, die sich bei der Interpretation des für die Beurteilung geforderten „strengen Maßstabes“ ergeben kann. Es dürfte zwar kaum möglich sein, zu erreichen, daß bundeswehrweit ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab zugrundegelegt wird; dies darf aber nicht dazu führen, es an entsprechenden Bemühungen überhaupt fehlen zu lassen. So halte ich es nicht für unabänderbar, daß z. B. in Einsatzverbänden regelmäßig „schlechter“ beurteilt wird als im Stabs- und Ämterbereich. Zur Beurteilungsproblematik möchte ich allerdings auch hier nochmals anmerken, daß sie letztlich eine Folge der Schere zwischen Dienstposten und Planstellen ist. Würde diese geschlossen und damit der Grundsatz einer funktionsgerechten Besoldung verwirklicht, erledigte sich diese Problematik — so meine ich — weitgehend von selbst. Auf die Notwendigkeit, diesem Grundsatz stärker Rechnung zu tragen, habe ich bereits an anderer Stelle hingewiesen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß das Parlament dankenswerterweise im Berichtsjahr durch Bewilligung von weiteren Planstellen, insbesondere im Bereich der Hauptfeldwebel/Hauptbootsmänner und Hauptleute/Kapitänleutnante, zu Verbesserungen beigetragen hat. 3

4 Wehrpflichtigenangelegenheiten

4.1 Verkürzung des Grundwehrdienstes

- 1 Am 13. Juli 1990 hatte die Bundesregierung den Beschluß gefaßt, die Dauer des Grundwehrdienstes von 15 auf 12 Monate zu verkürzen. Hierzu ordnete der Bundesminister der Verteidigung an, daß zum

30. September 1990 alle Grundwehrdienstleistenden zu entlassen seien, die zu diesem Zeitpunkt 12 Monate oder mehr Grundwehrdienst geleistet hätten. Die so gestaltete Verkürzung des Grundwehrdienstes kam für die Truppe völlig überraschend. Dies führte zu Schwierigkeiten unterschiedlichster Art bei Truppe und Verwaltung.

- 2 Ohne gesetzliche Grundlage — der Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens verzögerte sich bis zum 26. November 1990 — mußte kurzfristig in den Einberufungsbescheiden der dienenden Wehrpflichtigen die Dienstzeit von 15 auf 12 Monate neu festgesetzt werden. Als Folge der Verkürzung des Grundwehrdienstes mußte ferner ohne planerische Vorbereitung eine abrupte Reduzierung des Streitkräfteumfanges um 35 000 Soldaten aufgefangen werden. Die Auswirkungen in der Truppe waren erheblich; sie reichten von Beeinträchtigungen des täglichen Dienstbetriebes bis zum Abbau und zur Verlegung ganzer Einheiten sowie unerwarteten Personalmaßnahmen.
- 3 Ferner bereitete es erhebliche, in der Sache selbst liegende Schwierigkeiten, die Soldaten, die an der Schnittstelle von altem und neuem Recht zu entlassen waren, rechtlich so zu behandeln, daß sie sich — über die unterschiedliche Dauer des Wehrdienstes hinaus — nicht ungleich behandelt fühlten. So führten verschiedene als Übergangsregelungen getroffene Weisungen des Bundesministers der Verteidigung zu massiver Kritik und Unruhe in der Truppe. Vor dem Hintergrund der monatelangen Diskussion über die Verkürzung des Grundwehrdienstes mögen diese Reaktionen verständlich gewesen sein. Die Kritik dieser Soldaten habe ich jedoch nicht für berechtigt angesehen.
- 4 Im Zusammenhang mit der Verkürzung des Grundwehrdienstes hat sich ferner auch die Frage der Beförderung von Grundwehrdienstleistenden zum Obergefreiten neu gestellt.

Nach der Soldatenlaufbahnverordnung können Mannschaften erst nach einer Mindestdienstzeit von 12 Monaten zum Obergefreiten befördert werden. Mehr als die Hälfte aller Wehrpflichtigen hat in den letzten Jahren mit diesem Dienstgrad ihren 15monatigen Grundwehrdienst beendet. Durch die Verkürzung des Wehrdienstes entfällt nunmehr diese Möglichkeit. In Betracht kommt nur noch eine Ernennung zum Obergefreiten der Reserve. Ich habe festgestellt, daß die einzelnen Teilstreitkräfte hiervon bei den zum 30. September 1990 entlassenen Wehrpflichtigen in sehr unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht haben. Der Bundesminister der Verteidigung sollte sicherstellen, daß in dieser Frage künftig für den gesamten Bereich der Bundeswehr einheitlich verfahren wird.

Im übrigen halte ich es ohnehin für nicht befriedigend, daß nunmehr aufgrund der Verkürzung des Wehrdienstes der Dienstgrad Obergefreiter während des Wehrdienstes nicht mehr erreicht werden kann. Für die Wehrpflichtigen stellt die Möglichkeit, zu diesem Dienstgrad bei entsprechender Leistung noch während der Dienstzeit befördert zu werden, einen nicht zu unterschätzenden Leistungsanreiz dar. Dieses Führungsmittel sollte dem Disziplinarvorgesetzten nicht vorenthalten bleiben. Die Ernennung zum Obergefreiten der Reserve kann nicht als ein vergleichbarer Ersatz angesehen werden. Eine Verringerung der Mindestdienstzeit für die Ernennung zum Obergefreiten sollte daher mit Sorgfalt geprüft werden.

4.2 Heranziehung lebensälterer Wehrpflichtiger

Im Berichtsjahr hat in der parlamentarischen Erörterung und in meiner Arbeit die Frage der Heranziehung bzw. Nichteranziehung von Wehrpflichtigen, die das 25. Lebensjahr erreicht, aber vor Erreichen des 28. Lebensjahres ihren Wehrdienst noch nicht angetreten haben, einen breiten Raum eingenommen. Die Problematik wurde in meinem Schreiben an den Verteidigungsausschuß vom 14. August 1990, während des Berichtsjahres in verschiedenen Schreiben zwischen dem Verteidigungsausschuß, dem Bundesminister der Verteidigung und mir sowie auf den Sitzungen des Verteidigungsausschusses vom 6. und 12. September 1990 erörtert. Eine befriedigende Lösung des Problems konnte bisher noch nicht erzielt werden. Hierzu bedarf es meiner Ansicht nach des Tätigwerdens des Gesetzgebers. Ich fasse die Entwicklung und den derzeitigen Sachstand wie folgt zusammen:

Bei der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wurde das Heranziehungshöchstalter für Wehrpflichtige auf 25 Jahre festgesetzt. Ende der sechziger/Anfang der siebziger Jahre wurde eine steigende Zahl von Wehrpflichtigen, die nach der Schulausbildung eine länger dauernde Ausbildung aufgenommen hatten, nicht mehr einberufen, weil sie andernfalls ihre schon begonnene Ausbildung hätten unterbrechen müssen. Sie erfuhren durch diese Praxis eine erhebliche Besserstellung gegenüber jenen Jahrgangangehörigen, die Wehrdienst leisten und — neben den sonstigen Nachteilen des Wehrdienstes — ein zeitliches Opfer durch Hinausschieben der Ausbildung oder Nichterwerb von Berufserfahrung erbringen mußten. Es stellte sich die Frage, ob diese Ungleichbehandlung aus Gründen der Wehrgerechtigkeit weiter hingenommen werden konnte. Durch eine Novellierung des Wehrpflichtgesetzes im Jahre 1972 wurde das generelle Heranziehungshöchstalter mit Wirkung vom 1. Januar 1973 daraufhin auf 28 Jahre heraufgesetzt.

Von Beginn der achtziger Jahre an überstieg die zahlenmäßige Stärke der Jahrgänge, die für eine Einberufung heranstanden, zunehmend den Bedarf der Streitkräfte. Der Bundesminister der Verteidigung sah sich erheblichen Schwierigkeiten gegenübergestellt, das hohe Aufkommen der Wehrpflichtigen zu steuern. So traf er Regelungen, nach denen Wehrpflichtige, die ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen hatten, vom Wehrdienst bis zum Abschluß dieser Ausbildung zurückgestellt werden konnten. Einberufungsbescheide für Wehrpflichtige mit Hoch- oder Fachhochschulreife, die eine Zulassung zum Studium vorlegen konnten, wurden widerrufen. Daneben gab es andere Wehrpflichtige, bei denen ebenfalls von einer Heranziehung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt abgesehen werden mußte, z. B. wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit. Die Kreiswehersatzämter gaben den Wehrpflichtigen, die, aus welchen Gründen auch immer, zurückgestellt wurden, vielfach befristete Nichteinberufungszusagen. Ein Teil der zurückgestellten Soldaten wurde nach Abschluß der Ausbildung oder nach Wegfall der Zurückstellungsgründe einberufen. Bei anderen wurde auf eine Heranziehung verzichtet, weil sie für die Bedarfsdeckung nicht

benötigt wurden. Ein Teil von ihnen hatte sich nachweislich nach Wegfall der Einberufungshemmnisse um baldige Einberufung bemüht.

- 4 Die Einberufung der lebensälteren Wehrpflichtigen gestaltete sich regelmäßig schwierig, da sie sich in ihrer Berufs- und Lebensplanung bereits weitgehend festgelegt hatten. Besonders beschwert fühlten sie sich, wenn sie jahrelang nichts vom Kreiswehrrersatzamt gehört hatten und kurz vor Erreichen des 28. Lebensjahres den Einberufungsbescheid erhielten. Viele dieser Wehrpflichtigen hatten verständlicherweise mit ihrer Heranziehung nicht mehr gerechnet. Dies galt insbesondere für Wehrpflichtige, denen durch die Kreiswehrrersatzämter bei Nachfragen wegen des mutmaßlichen Zeitpunkts der Einberufung mitgeteilt wurde, daß dieser Zeitpunkt wegen anderer vorrangig einzuberufener Wehrpflichtiger vorerst ungewiß sei.
- 5 Gegen Ende der achtziger Jahre vergrößerte sich der Überhang an noch nicht einberufenen lebensälteren Wehrpflichtigen. Zunehmend schwieriger wurde es für die Einberufungsbehörde, das ihr bei der Einberufung der Wehrpflichtigen zustehende große Ermessen einheitlich und überzeugend auszuüben; hierzu galt und gilt es auch weiterhin, zwischen so gegensätzlichen Aspekten wie Bedarf und Belangen der Streitkräfte, unterschiedlichen wohlverstandenen Interessen der Wehrpflichtigen und den Forderungen nach Wehrgerechtigkeit abzuwägen. Eine Hilfe hierzu gab der Bundesminister der Verteidigung den Kreiswehrrersatzämtern durch den sogenannten „Flexibilisierungserlaß“ vom 5. April 1989. Er bestimmt, daß den Wünschen und Interessen der Wehrpflichtigen soweit wie möglich zu entsprechen ist; bestimmte Personengruppen (Schulabgänger, Arbeitslose usw.) sollten vorrangig herangezogen werden. Hierdurch eröffnete sich für viele Wehrpflichtige die Möglichkeit, ihre Einberufung auf die persönlichen Belange abzustimmen, aber auch hinauszuzögern. Mit der Vergrößerung der Zahl der lebensälteren, noch einzuberufenden Wehrpflichtigen mußte bei Einräumen dieser Möglichkeit von vornherein gerechnet werden. Im Hinblick auf das stark sinkende Wehrpflichtigenaufkommen in den neunziger Jahren und dem sich dadurch abzeichnenden Problem der Bedarfsdeckung wurde dies vom Bundesminister der Verteidigung im Sinne der Vorratshaltung offenbar sogar bewußt in Rechnung gestellt. Die Bugwelle an Wehrpflichtigen erschien im Gegenteil nicht unwillkommen.
- 6 Die Erwartungen, die mit dem Erlaß vom 5. April 1989 im Hinblick auf eine möglichst einheitliche Handhabung des Einberufungsermessens verbunden wurden, konnten die Kreiswehrrersatzämter nur bedingt erfüllen. Der Kritik aus dem parlamentarisch-politischen Raum sowie der Öffentlichkeit versuchte der Bundesminister der Verteidigung durch einen Erlaß vom 20. September 1990 Rechnung zu tragen, nach dem Wehrpflichtige, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, bis auf weiteres nicht mehr einzuberufen sind, wenn sie mehr als drei Jahre keine Nachricht von den Kreiswehrrersatzämtern erhalten haben. Diese Regelung warf die Frage auf, mit welcher Rangfolge jüngere Wehrpflichtige einerseits und ältere, die mehr als drei Jahre keine Nachricht von den Kreiswehrrersatz-

ämtern erhalten haben, andererseits einberufen werden sollten. In einem klarstellenden Erlaß vom 27. September 1990 wurde der Vorrang der Einberufung lebensjüngerer Wehrpflichtiger herausgestellt; nur wenn der Bedarf mit jüngeren Wehrpflichtigen bis zu 25 Jahren nicht gedeckt werden könne, komme die Einberufung auch älterer Wehrpflichtiger in Betracht. Ein Teil der Kreiswehrrersatzämter interpretierten die Vorschriftenlage dahingehend, daß auf die Einberufung ganzer Jahrgänge, z. B. Jahrgänge 1962 — 1965, vollständig verzichtet werden sollte. Schon zugestellte Einberufungsbescheide, mit denen lebensältere Wehrpflichtige zum 1. Oktober 1990 herangezogen werden sollten, wurden widerrufen. Andere Kreiswehrrersatzämter beriefen auch weiterhin über 25jährige auf eigenen Antrag zurückgestellte Wehrpflichtige ein. Mit Erlaß vom 13. Dezember 1990 verfügte der Bundesminister der Verteidigung, daß die Wehrpflichtigen, die die Voraussetzungen für eine Nichtheranziehung nach den Weisungen vom 20. und 27. September 1990 erfüllten (keine Nachricht vom KWEA seit 3 Jahren), gleichwohl aber ihren Dienst angetreten hatten, auf eigenen Antrag zu entlassen sind. Daraufhin stellte eine Vielzahl von Grundwehrrdienstleistenden, die im Alter von über 25 Jahren einberufen worden waren und in der Truppe Dienst leisteten, Antrag auf Entlassung. Diese Anträge wurden vom Bundesminister der Verteidigung abgelehnt, es sei denn, der Antragsteller hatte mehr als drei Jahre keine Mitteilung von der Einberufungsbehörde erhalten. Ich habe diese Praxis nicht beanstandet.

Andererseits ging der Bundesminister der Verteidigung im Dezember 1990 dazu über, bis auf weiteres grundsätzlich keine Wehrpflichtigen über 25 Jahre mehr einzuberufen. Die derzeitige Rechtslage ist sowohl für die Betroffenen als auch für die Kreiswehrrersatzämter verwirrend. Dies zeigt folgender Fall:

Ein über 25jähriger Wehrpflichtiger wurde auf eigenen Antrag bis zum 30. September 1987 vom Wehrdienst zurückgestellt. Bei einer Anhörung im Juni 1990 äußerte er den Wunsch, nicht, wie vorgesehen, zum 1. April 1991, sondern am 1. Oktober 1990, einberufen zu werden, was auch geschah. Ende Dezember 1990 stellte er den Antrag auf Entlassung. Diesen hat der Bundesminister der Verteidigung aus nach meiner Ansicht zutreffenden Rechtsgründen abgelehnt. Ohne den Antrag auf Verlegung des Einberufungstermins wäre allerdings die Einberufung des Petenten zum 1. April 1991 nicht mehr erfolgt.

Letztlich ist dieses Ergebnis darauf zurückzuführen, daß der Bundesminister der Verteidigung bei der Einberufung zum Wehrdienst einen Ermessensspielraum hat, bei der Entlassung aber an die im Wehrpflichtgesetz geregelten Entlassungstatbestände gebunden ist.

Dadurch, daß die Einberufungsbehörden derzeit die über 25jährigen nicht mehr einberufen, wird zu den bereits bestehenden eine weitere administrative Wehrrdienstausnahme geschaffen. Im Ergebnis wird nämlich das gesetzliche Einberufungshöchstalter von 28 Jahren durch die Einberufungsbehörden um drei Jahre gesenkt. Die Heranziehung zum Wehrrdienst stellt einen tiefen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des einzelnen dar; die Ausgestaltung der Wehrrpflicht,

insbesondere das Einberufungshöchstalter und die Wehrdienstausnahmen, bedürfen daher der gesetzlichen Regelung. Für die nunmehr von den Kreiswehersatzämtern geübte Praxis, lebensältere Wehrpflichtige vorerst nicht mehr einzuberufen, sollte daher möglichst schnell durch Novellierung des Wehrpflichtgesetzes eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Fraglich ist es in diesem Zusammenhang allerdings, welches Einberufungshöchstalter letztendlich festgelegt werden sollte. Maßgebliche Faktoren hierfür sind der nach der Bundeswehrplanung vorgesehene Gesamtumfang der Grundwehrdienstleistenden und Kurzdienere (151 000) sowie das für den Grundwehrdienst verfügbare Wehrpflichtigenaufkommen. Nach den mir bekannten Zahlen kommt danach eine Herabsetzung des Einberufungshöchstalters auf 25 Jahre durchaus in Betracht. Mit einer solchen Maßnahme wird zum einen dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung Rechnung getragen. Zum anderen würde insbesondere aber ein Beitrag zur Wehrgerechtigkeit geleistet, da den Wehrpflichtigen mehr Sicherheit bei der Berufs- und Lebensplanung gegeben wird. Im übrigen kommt es bei der Heranziehung lebensälterer Wehrpflichtiger wesentlich häufiger aufgrund der persönlichen, sozialen und beruflichen Umstände zu einer Situation, aufgrund derer die Einberufung eine erheblich größere Belastung darstellt als bei einer solchen in früherem Lebensalter. Schließlich lag es auch bis zum Jahre 1989 im Interesse des Bundesministers der Verteidigung, die geburtenstarken Jahrgänge zurückzustellen, um den aufgrund der demographischen Entwicklung befürchteten personellen Engpaß der neunziger Jahre auszugleichen.

- 9 Durch die Nichtheranziehung der über 25jährigen dürften künftig allein in der bisherigen Bundesrepublik mehr als 150 000 verfügbare Wehrpflichtige (Ledige und Verheiratete ohne Kind) begünstigt werden. Die entsprechenden Zahlen aus den neuen Bundesländern und dem Land Berlin sind mir bislang nicht bekannt.

4.3 Angelegenheiten der Reservisten

- 1 In seinen Berichten hatte sich der Wehrbeauftragte in den letzten Jahren mit unterschiedlichsten Angelegenheiten der Reservisten zu beschäftigen. Neben Fragen im Zusammenhang mit der Einberufung zu Wehrübungen standen immer wieder Klagen über Mißstände bei Planung und Durchführung von Übungen im Vordergrund. Im Jahresbericht 1988 wurde auf die Klagen von Reservisten eingegangen, die verstärkt zu Wehrübungen einberufen wurden, da sie einer sogenannten Mangel-ATN angehören. In demselben Bericht wurde auch auf die Sorgen der Reservisten hingewiesen, die als Studenten oder Auszubildende in der Abschlußphase ihrer Ausbildung zu einer Wehrübung einberufen wurden. Der Jahresbericht 1989 forderte schließlich eine flexiblere Handhabung des Einberufungs- und Entlassungsverfahrens bei Wehrübungen, insbesondere bei nachträglichen Änderungen im Personalbedarf der übenden Truppe.

Auch im Berichtsjahr beklagten sich wieder viele Reservisten über die vorgenannten Schwierigkeiten und Mängel. So betrachte ich es als, wie geschehen, äußerst unglücklich, eine Wehrübung, zu der ca. 1 100 Reservisten angefordert und schließlich 950 einberufen worden waren, ausgerechnet in der Adventszeit anzusetzen. Dabei ist aus meiner Sicht nicht genügend bedacht worden, daß gerade Handwerker und Beschäftigte in der Wirtschaft im Weihnachtsgeschäft mehr zu arbeiten haben und durch die Inventuren vor Jahresende häufig unabhkömmlich sind. 600 Reservisten legten daher auch Widerspruch gegen ihre Einberufung ein. 450 Widersprüche wurde stattgegeben. Zwar war von Anfang an mit einer erheblichen Ausfallquote gerechnet worden, so daß die Übung ohne Einschränkung durchgeführt werden konnte. Die Vorphase wäre aber sicher unproblematischer gewesen, hätte man den Übungstermin gleich in das Frühjahr gelegt, zumal er vorher schon einmal abgesagt worden war.

Überdies tragen Reservisten mir immer wieder vor, sie würden Einzelwehrübungen den Truppenwehrübungen vorziehen. Besonders in einer Einzelwehrübung könne sich eine Verbundenheit mit der Stammeinheit entwickeln. Außerdem sei der Übungstermin besser planbar, da er weit im voraus mit der jeweiligen Einheit individuell abgestimmt werden könne. Ferner verhindert überörtlicher und übergebietlicher Ausgleich sowie die sich daraus ergebende ständige Umpassung zu jeweils unterschiedlichen Einheiten, daß Reservisten die von ihnen erwünschte „militärische Heimat“ finden. Darüber hinaus wird der weitgehende Verzicht auf Großübungen des Heeres die Lage entspannen.

In einem weiteren Fall hatte mir ein 40jähriger Reservist mitgeteilt, er sei 18 Jahre nach seiner Entlassung aus der Bundeswehr erstmalig zu einer Wehrübung einberufen worden. Dies halte ich für einen „Fehlgriff“, da ein solcher Reservist über keinerlei militärische Erfahrung mehr verfügt und schon deshalb kaum sinnvoll eingesetzt werden kann. Wenn dann noch, wie im vorliegenden Fall — es handelte sich um die Fernmeldetruppe —, zwischenzeitlich eine vollkommen neue Gerätegeneration eingeführt worden ist, erweist sich eine solche Übung für den Reservisten als völlig verfehlt.

Bei der Bearbeitung der Eingaben von Reservisten ist besonders auffällig, daß sie im Verhältnis zu aktiven Soldaten weit häufiger auf unzureichende Infrastrukturen bzw. mangelhafte Ausrüstung innerhalb der Bundeswehr hinweisen. Dies dürfte nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen sein, daß sie in ihrem zivilen Berufsleben einen Arbeitsplatz und Arbeitsabläufe erleben, die zeitgemäßen Anforderungen entsprechen; Defizite der Bundeswehr in diesen Bereichen werden ihnen daher besonders bewußt. Dieser Vergleich mit den Verhältnissen im zivilen Bereich dürfte auch wieder vielen Eingaben von Wehrübenden zugrundegelegen haben, die darüber klagten, während der Wehrübung nicht angemessen gefordert zu sein oder sich gar als überflüssig empfunden haben.

- 6 Die Anregungen und Erfahrungen der Wehrübenden sollte der Bundesminister der Verteidigung verstärkt nutzen. Einen Ansatz hierzu sehe ich in der derzeit vom Bundesminister der Verteidigung vorbereiteten Herausgabe der ZDv 20/3 „Wehrübungserlasse/militärische Personalführung Reservisten und Personelle Mobilmachungsvorbereitungen“. Als Mangel stellt es sich zur Zeit dar, daß die Vorschriften, die von den mit Wehrübungen und der Personalführung der Reservisten befaßten Stellen zu beachten sind, ihre Grundlage in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften, allgemeinen und Einzelweisungen haben. In der vorgenannten ZDv sollen diese Vorschriften in einer Arbeitsunterlage zusammengefaßt und damit die Bearbeitung der Reservistenangelegenheiten erleichtert werden. Insbesondere sollen auch Empfehlungen gegeben werden, um den Beanstandungen, die von Wehrpflichtigen im Zusammenhang mit ihren Wehrübungen über Jahre hinweg erhoben werden, Rechnung zu tragen. Ich begrüße dies ausdrücklich und hoffe, daß die neue Vorschrift sich als praktikabel sowohl für die Wehersatzbehörden als auch für die personalbearbeitenden Stellen und die übende Truppe erweist. Gerade unter dem Gesichtspunkt der sinkenden Akzeptanz von Wehrübungen werde ich die Entwicklung mit großer Aufmerksamkeit weiter verfolgen. Trotz der geplanten weiteren Reduzierung der Wehrübungsplätze auf 5 000 im Jahr 1991 wird es Einheiten und Verbände geben, deren Einsatzbereitschaft sich künftig noch stärker an der Leistungsfähigkeit ihrer Reservisten zu messen hat. Es wäre daher aus meiner Sicht falsch, Fragen der Reservi-

stenkonzeption bei künftigen Umstrukturierungen hintanzustellen.

Vor diesem Hintergrund beobachte ich auch mit Aufmerksamkeit die Entwicklung zur Akzeptanz von Wehrübungen. Im Berichtsjahr erreichte mich eine beachtliche Zahl von Eingaben, in denen die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Wehrübungen wegen der erfolgreichen Entspannungspolitik und den allgemeinen Abrüstungsbemühungen generell bezweifelt wurde. Es überraschte, daß dies häufig der alleinige Grund war, mit dem sich die Reservisten gegen eine künftige Wehrübung wandten. Hierbei handelte es sich vielfach um Reservisten, die ihren Grundwehrdienst und nachfolgend mehrere Wehrübungen abgeleistet hatten, ohne Zweifel an der Notwendigkeit ihres Dienstes zu hegen. Gemeinsam war diesen Eingaben, daß offenbar die Bedrohung seitens des Warschauer Paktes der ausschließliche Motivationsfaktor für ihren Dienst als Soldat gewesen war. Aspekte, die neben einer konkret empfundenen militärischen Bedrohung zur Begründung von Streitkräften herangezogen werden, werden danach bei einem Teil der Reservisten noch nicht oder sehr eingeschränkt nachvollzogen. „Ich bin bereit, wie ich es feierlich gelobt habe, mein Vaterland zu verteidigen“, heißt es wiederholt in Eingaben. Der mögliche Einsatz von Soldaten im Rahmen von Bündnisverpflichtungen oder im internationalen Rahmen wird danach noch nicht als Dienst empfunden, auf den es sich einzustellen gilt.

5 Sanitätsdienst

5.1 Personallage der Sanitätsoffiziere

- 1 Zur Situation des Sanitätsdienstes ist zunächst anzumerken, daß bis zum Aufbau eines gesetzlichen Krankenversicherungswesens im beigetretenen Teil Deutschlands neben den im Dienst Verbliebenen auch die ausgeschiedenen Angehörigen der ehemaligen NVA (Soldaten und Zivilbedienstete) sowie deren Familienangehörige Anspruch auf Heilfürsorge haben. Damit muß der Sanitätsdienst der Bundeswehr zunächst zusätzlich 300 000 Anspruchsberechtigte versorgen.
- 2 Im Bereich der Bundeswehr-West ist es gelungen, den Anteil längerdienender Sanitätsoffiziere auf über 75 v. H. aller Truppenarztendienstposten anzuheben. Bei den Ärzten liegt er sogar über 80 v. H. Damit konnte, so der Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens, auch die Stehzeit der Truppenärzte erhöht werden. Sie wird zur Zeit im Durchschnitt auf ca. 3 Jahre angesetzt und soll auf 5 Jahre angehoben werden. Ein befriedigender Zustand ist allerdings hierdurch noch nicht eingetreten. Nach wie vor wird Klage geführt, daß ein Verhältnis, wie es zu

einem Hausarzt bestehe, zwischen dem Soldaten und seinem Truppenarzt nicht entstehen könne, da dieser zu häufig wechsele und keinen Vertreter habe. Der Einsatz von Vertragsärzten – jedenfalls über einen längeren Zeitraum – bleibt problematisch. Im Hinblick auf seine eigene Praxis beschränkt sich sein Dienst im Sanitätsbereich auf einige Stunden; für Übungs-, Schieß- und Ausbildungsvorhaben ist er nicht einsetzbar. Schließlich muß sich auch der truppenärztliche Dienst der neuen Dienstzeitregelung anpassen.

Nach allem gilt es für den Bundesminister der Verteidigung weiterhin, um eine Verbesserung der Situation im Sanitätswesen bemüht zu bleiben. Dabei sollte auch erwogen werden, die derzeitigen Strukturen der sanitätsdienstlichen Versorgung mit dem Ziel einer Zentralisierung zu überdenken. Warum werden im Frieden nicht übergreifende Sanitätsdienststellen eingerichtet, um das vorgenannte Problem der Fluktuation bei den Sanitätsoffizieren zu beseitigen? Der Bundesminister der Verteidigung erarbeitet derzeit eine Fachkonzeption „sanitätsdienstliche Versorgung“. Die vorstehenden Überlegungen sollten darin mit einbezogen werden.

5.2 Integration des Sanitätsdienstes in die Truppe

- 1 Die Verbesserung der Personallage bei den Sanitäts-offizieren sollte Anlaß sein, die Bemühungen um eine Integration des Sanitätsdienstes in die Truppe zu verstärken. Diese Einbindung bestimmt insbesondere auch das durch unterschiedliche Aufgabenstellungen und Erwartungen gekennzeichnete Verhältnis zwischen Truppenarzt, Einheitsführer und krankem Soldaten; zentrale Person dieser Integration ist der Truppenarzt. Er muß die Belange der Truppe kennen, d. h. er muß mit den Soldaten ins Gelände gehen, sich die Ausbildung in der Kaserne anschauen und Gespräche mit den Vorgesetzten der Soldaten führen. Gleichermaßen muß sich aber auch die Truppe um den Truppenarzt kümmern; das bedeutet z. B., daß Chefbesprechungen so anzusetzen sind, daß der Truppenarzt selbst dann an ihnen teilnehmen kann, wenn es nicht um sanitätsdienstliche Fragen geht. Die Kenntnis des Truppenalltags ist wesentliche Voraussetzung dafür, daß der Truppenarzt rechtzeitig und unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften seine Entscheidung zur dienstlichen Verwendung des erkrankten Soldaten trifft. Diese Kenntnis wird von

ihm im übrigen aufgrund einer Änderung der Nr. 519 der ZDv 10/5, die sich mit der krankheitsbedingten Befreiung des Soldaten befaßt, künftig verstärkt gefordert. Nach der bisherigen Regelung lag die verantwortliche Entscheidung zu einer vom Truppenarzt ausgesprochenen Empfehlung letztlich beim Disziplinarvorgesetzten. Nunmehr ist diese Empfehlung bindend. In Zweifelsfällen obliegt die endgültige Entscheidung beim nächsthöheren Fachvorgesetzten. Damit dürfte ein häufiger Anlaß für Mißverständnisse und Auseinandersetzungen im Truppenalltag beseitigt sein.

Die Notwendigkeit der Einbindung des Sanitätsdienstes in die Truppe beleuchtet folgender Fall: Während des Mot-Marsches eines Bataillons kam es zu einem Unfall, bei dem Soldaten verletzt wurden. Die anderen Soldaten kümmerten sich vorbildlich um ihre Kameraden und riefen unverzüglich den zivilen Rettungsdienst herbei, der auch alsbald kam. Hierbei wurde nicht bedacht, daß in der — etwas längeren — Kolonne der Sanitätsdienst des Bataillons mitfuhr. Man war sich schlechterdings nicht bewußt, daß es einen eigenen Sanitätsdienst bei dem Mot-Marsch gab. Der Vorgang muß nachdenklich stimmen.

6 Truppenküchen

- 1 Bereits im letzten Jahresbericht war auf die Sanierungsbedürftigkeit sehr vieler Truppenküchen hingewiesen worden. Mit einer schnellen Abhilfe, so hat mir der Bundesminister der Verteidigung vor kurzem als Sachstand mitgeteilt, könne nicht gerechnet werden, weil wegen der im Bereich des Bundeswehrkommandos Ost vorgefundenen Situation die für Maßnahmen der Bundeswehr verfügbaren Haushaltsmittel erheblich gekürzt werden müssen. Eine Vielzahl militärischer Bauplanungen mit zum Teil hoher Priorität müßte deswegen um Jahre verschoben werden. Sogar bereits angelaufene Bauvorhaben würden in ihrer Ausführung „gestreckt“ werden.
- 2 Bei allem Verständnis für die derzeit sehr schwierige Situation sehe ich mich gleichwohl veranlaßt, das Thema „Truppenküchen“ nochmals aufzugreifen.
- 3 Bei persönlichen Besuchen habe ich die sich steigernde Problematik, die den baulichen Zustand und die Veralterung der Ausstattung mancher Truppenküche angeht, zur Kenntnis nehmen müssen. Aufgrund dieser Gegebenheiten können auftretende Krankheitserreger trotz regelmäßiger Bekämpfung nicht völlig beseitigt werden. Die Gefahr von Lebensmittelvergiftungen ist latent vorhanden.
- 4 Meine Sorge gilt aber nicht nur der Gesundheit der Verpflegungsteilnehmer, sondern auch dem Personal, Soldaten und zivilen Mitarbeitern, das für einen hygienisch einwandfreien Betrieb der Truppenküche zuständig ist und bei Auftreten von Mängeln ggf. zur Verantwortung gezogen wird; es sind dies vorwie-

gend Küchenbuchhalter, Küchenmeister, Verpflegungsgruppenführer, Feldkochpersonal und die zuständigen Vorgesetzten. Zu den Schwierigkeiten des verantwortlichen Personals folgender Fall:

Bei einer Truppenküche hatte die zuständige Wehrbereichsverwaltung erhebliche Mängel festgestellt und vermerkt, daß bei einem weiteren Betrieb der Truppenküche über das Jahr 1990 hinaus gegen die Personen, die im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche die Beseitigung der Mängel nicht veranlassen würden, Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgütergesetz eingeleitet würden. Vorausgegangen war die Feststellung durch das Wehrbereichskommando, daß der weitere Betrieb eine erhebliche potentielle Gefährdung der Verpflegungsteilnehmer bedingen würde. Dem als Truppenvorgesetzter zuständigen Bataillonskommandeur wurde im weiteren Verlauf der Angelegenheit empfohlen, den Betrieb der Küche, die täglich etwa 1 000 bis 1 300 Portionen pro Mahlzeit lieferte, einzustellen. Dieser lehnte eine solche Maßnahme jedoch ab, da er eine bedarfsgerechte Verpflegung der zur Teilnahme an der Truppenverpflegung verpflichteten Soldaten nicht sicherstellen konnte.

In einer ersten Stellungnahme erkannte der Bundesminister der Verteidigung die Mängel an, verwies aber auf eine neue Planung, die von der Entscheidung über Beibehaltung bzw. weiterer Nutzung des Standortes abhängig sei. Erst nach dieser Entscheidung hierüber, voraussichtlich 1991, könnte die Baupla-

nung aufgenommen werden. Inzwischen solle der Küchenbetrieb durch Bauunterhaltungsmaßnahmen aufrechterhalten werden. Ich habe mich gegen diese Auffassung gewandt und gefordert, daß kurzfristig Maßnahmen durchgeführt werden, die nach Beurteilung der Fachleute geeignet sind, einen hygienisch tolerierbaren Betrieb der Küche bis zur beabsichtigten Fertigstellung eines Neubaus zu gewährleisten.

- 5 Soweit von Truppenküchen danach eine Gefährdung der Verpflegungsteilnehmer ausgeht, ist der Bundesminister der Verteidigung unter allen Umständen ge-

halten, auf schnelle Verbesserungen hinzuwirken. Es muß künftig ausgeschlossen werden, daß Soldaten bei von ihnen nicht zu vertretenden Mängeln ordnungs- oder gar strafrechtlich verfolgt werden. Gegebenenfalls muß, wenn die Haushaltsmittel zur schnellen Sanierung aller in Betracht kommenden Truppenküchen nicht ausreichen, überlegt werden, ob vermehrt Containerküchen genutzt werden können. Ferner sollte geprüft werden, ob es tatsächlich erforderlich ist, daß, wie ich in manchen Standorten festgestellt habe, sich in einer Kasernenanlage mehrere Truppenküchen befinden.

7 Fürsorge und Betreuung

Die Pflicht zur Fürsorge und Betreuung ist unmittelbarer Ausfluß der gegenseitigen Treuepflicht zwischen Dienstherrn und Soldaten. Sie ist integraler Bestandteil der Inneren Führung. Die Bedeutung von Fürsorge und Betreuung für die Motivation und damit die Dienstbereitschaft aller Soldaten kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.

7.1 Wohnungsfürsorge und Umzugskostenrecht

- 1 Im letzten Berichtsjahr ist auf die sich verschlechternde Situation im Bereich der Wohnungsfürsorge hingewiesen worden. Die Befürchtung, daß sich diese Entwicklung fortsetzen würde, hat sich leider bestätigt. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Wohnungssuchenden von etwa 7 300 auf fast 10 000 Bewerber gestiegen. Die Situation wird noch dadurch verschärft, daß der Mangel an Wohnungen sich nicht mehr nur schwerpunktmäßig auf Ballungsgebiete erstreckt. Die angespannte Lage auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt im gesamten Bundesgebiet hat jetzt auch kleinere Standorte erreicht. Es steht zu befürchten, daß sich diese Lage — trotz der Truppenreduzierungen — noch verschlechtern wird, wenn es infolge der erforderlichen Umstrukturierungen innerhalb der Bundeswehr vermehrt zu Versetzungen kommt.
- 2 In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich zu begrüßen, daß die Novellierung des Bundesumzugskostengesetzes u. a. nunmehr die Möglichkeit einräumt, von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn der Versetzte hierauf verzichtet. In diesem Fall kann der Berechtigte künftig für längstens ein Jahr Reisebeihilfen für Heimfahrten erhalten. Dadurch wird zumindest in Einzelfällen das Problem der Wohnungssuche leichter zu lösen sein.
- 3 Durch die Änderungen des Umzugskostenrechts sind darüber hinaus verschiedene Verbesserungen vorgenommen worden, die in früheren Jahresberichten für die ins Ausland versetzten Soldaten der Bundeswehr und ihre Familien angemahnt worden. So kam u. a. die umfangsmäßige Begrenzung der Umzugsgutes ausgerichtet nach Besoldungsgruppen in Wegfall. Auch wurden die Pauschvergütung für sonstige Um-

zugsauslagen angehoben und dynamisiert sowie insgesamt großzügigere Regelungen für die Erstattung von Auslagen im Zusammenhang mit Umzügen getroffen. Ferner sind die Leistungen bei Auslandsverwendungen bis zu acht Monaten und von acht Monaten bis zu zwei Jahren verbessert worden.

Die Versorgung mit familiengerechten Wohnungen ist in einigen Auslandsstandorten weiterhin mit Schwierigkeiten verbunden. Darüber hinaus haben im Ausland eingesetzte Soldaten nach wie vor große Probleme, nach Beendigung ihrer Auslandsverwendung im Inland eine adäquate Wohnung zu finden. Der Bundesminister der Verteidigung hat es auch im Berichtsjahr nicht an Bemühungen fehlen lassen, diese Probleme abzumildern. So hat er nochmals ausdrücklich auf die bevorzugte Berücksichtigung der Auslandsrückkehrer bei der Wohnungsvergabe hingewiesen. 4

7.2 Betreuungseinrichtungen

Betreuung wird von allen Soldaten gewünscht. Dieses zeigten deutlich die vielen Eingaben aus allen Dienstgradgruppen zu einem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 15. Februar 1990, mit dem festgestellt wurde, daß die Verwendung von Betreuungsmitteln für Speisen und Getränke bei Gemeinschaftsfeiern unzulässig sei. Zugrunde liegt der Beschluß der Bundesregierung vom 10. September 1975 zur Verbesserung der Haushaltsstruktur, mit dem Zuschüsse für Gemeinschaftsveranstaltungen — ausnahmslos — gestrichen worden sind. Dieses wurde mit großer Bestürzung zur Kenntnis genommen. Die Soldaten bedauerten, daß nunmehr die Durchführung von Abschlußfeiern in Rekrutenausbildungseinheiten, bei Beendigung der Grundausbildung, von Abschlußfeiern mit Reservisten bei Beendigung von Wehrübungen und auch von Weihnachtsfeiern in den Einheiten gefährdet, wenn nicht unmöglich gemacht sei. Die Überprüfung hat dazu geführt, daß weiterhin Betreuungsmittel bis zu 5,— DM pro Kopf und Jahr für Wehrsoldempfänger und Lehrgangsteilnehmer an Schulen mit Heimbewirtschaftungsausschuß zur Ver-

fügung gestellt werden können. Ich halte diese Regelung für sinnvoll. Sie entspricht einer angemessenen Abwägung, wieweit die – von den Soldaten selbst erwirtschafteten – Betreuungsmittel für Verzeehr oder für eine bessere sachliche Ausstattung der Betreuungseinrichtungen verwendet werden sollen.

- 2 Hohes Interesse an Betreuung wird mir in Gesprächen mit den Freizeitbeauftragten signalisiert. Diese bemühen sich engagiert, ihren Kameraden Wege zu Freizeitveranstaltungen vielerlei Art zu öffnen. Sie beklagen sich andererseits nicht selten darüber, daß ihrem Auftrag die Einteilung zu anderen Diensten, fehlende Geldmittel oder andere Hemmnisse im Wege stünden. Daher begrüße ich es sehr, daß der Bundesminister der Verteidigung ein „Handbuch für Freizeitbeauftragte“ erarbeitet. Zur Unterstützung der Arbeit dieser mit großem Einsatzwillen tätigen Soldaten, aber auch, um den Vorgesetzten den Umgang mit den Freizeitbüros zu erleichtern, sollten die Arbeiten an diesem Handbuch alsbald abgeschlossen werden.

- 3 Probleme aus der Arbeit der Freizeitbeauftragten zeigt folgender, nicht alltäglicher Fall: Ein grundwehrdienstleistender Soldat übernahm ein Freizeitbüro nach einer Einweisung, die, wie er schrieb, „mehr schlecht als recht“ war. Dabei übernahm er ein etwa sieben Jahre bestehendes Konto des Freizeitbüros auf seinen Namen. In der Folgezeit kam es – das Freizeitbüro war mit mehreren Soldaten besetzt – auf dem Konto noch zu Bewegungen. Bei einer Überprüfung wurde ein Minus von etwa 3 500,— DM festgestellt. Hierfür wurde der Petent von der Bank haftbar gemacht. Der von mir um Überprüfung gebetene zuständige Divisionskommandeur teilte mit, daß die Einrichtung und der Betrieb der Freizeitbüros in Kasernen der Bundeswehr allgemein unter einer fehlenden Organisationsgrundlage und an mangelnder Geldmittelausstattung leide. Nach meiner Einschaltung und einer lang andauernden Überprüfung – der Soldat wurde inzwischen von seiner Bank intensiv zur Zahlung gedrängt – hat der Bundesminister der Verteidigung schließlich den fraglichen Betrag aus Haushaltsmitteln ausgeglichen.

Nach meinen Beobachtungen gedeihen Freizeitbüros um so mehr, je eigenständiger die Freizeitbeauftragten arbeiten können. Das schließt die Verpflichtung

der Vorgesetzten zu Dienstaufsicht und helfendem Eingreifen nicht aus.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Verringerung der Bundeswehr sehen die Soldaten mit gewisser Sorge auf die Entwicklung des Betreuungssystems. So wird bezweifelt, ob in Standorten, in denen die Zahl der stationierten Soldaten verringert werden soll, die Betreuungseinrichtungen in der bisherigen Qualität erhalten bleiben können.

Ich habe Verständnis für diese Sorgen. Die Verringerung der Bundeswehr darf nicht zu einem qualitativen Rückgang der Betreuung führen. Betreuung muß ihren Stand – teilweise mühsam erkämpft, wie die Bemühungen um den Einsatz hauptamtlicher Betreuer gezeigt haben – in der Rangordnung anderer militärischer Notwendigkeiten behalten. Dabei ist nichts dagegen einzuwenden, daß die Betreuung der Mannschaften, der Unteroffiziere und der Offiziere weiterhin grundsätzlich getrennt erfolgt. Den einzelnen Dienstgradgruppen bleibt auf diese Weise der Freiraum, unter sich Freud und Leid frei von der Leber herunterreden zu können.

Bei aller Einsicht, daß eine ständige Steigerung des Standards nicht möglich ist, halte ich die von meinen Vorgängern im Amt erhobenen Forderungen aufrecht, wo nötig, die Betreuung zu verbessern. Hierbei denke ich insbesondere an die für die Betreuung so wichtigen Mannschaftsheime, die ohnehin von der Neustrukturierung der Bundeswehr betroffen sein werden. Die Eigenbewirtschaftung der Unteroffizier- und Offizierheime hat in der Tat dazu beigetragen, daß der dort angebotene Betreuungsstand als gut bezeichnet werden kann. Sie sollte, soweit eben möglich, beibehalten bleiben, ohne aber zum ausschließlichen Selbstzweck zu werden. Wo nötig, muß auch die Betreuung anderer Dienstgradgruppen übernommen werden. Es muß Raum für Überlegungen geben, bei Bedarf etwa die Bewirtschaftung einzelner Betreuungsbereiche zusammenzufassen, wenn sich so die Effektivität der Betreuung verbessern läßt.

Ich greife die Anregung im Jahresbericht 1989 auf, mit Einfallsreichtum, Beweglichkeit und gelegentlich Mut zu unkonventionellen Schritten an die Probleme heranzugehen.

8 Umweltschutz

Auch die Bundeswehr muß für die drängenden Fragen des Umweltschutzes offen sein. Ich begrüße die Bemühungen des Bundesministers der Verteidigung, seiner ökologischen Verantwortung gerecht zu werden. Dies kommt insbesondere auch durch die Bestellung von Umweltbeauftragten und die Einrichtung einer ausschließlich dem Umweltschutz dienenden Gruppe im Bereich des Bundesministers der Verteidi-

gung zum Ausdruck. Die geplanten Maßnahmen müssen nun auf allen Ebenen an jedem Standort und bis hinab in jede Kompanie durchgesetzt werden. Sie erfordern das Verständnis und die Mithilfe eines jeden Soldaten. Einen Beweis für das zunehmende Verantwortungsgefühl sehe ich in der großen Zahl von Eingaben, in denen Soldaten in ihrem Bereich erkannte Mängel darstellen und gleichzeitig Vor-

schläge zum Schutz der gefährdeten Umwelt machen. Ein Teil dieser Eingaben betrifft die sachgemäße Verwendung oder Entsorgung belastender Stoffe am Arbeitsplatz. Dabei handelt es sich vornehmlich um Kraftstoffe, Öle oder schadstoffhaltige Reinigungsmittel, ferner die Verwendung von Streusalz anstelle von Split gegen Glatteis. In anderen Eingaben wird vorgeschlagen, Möglichkeiten zu schaffen, damit Abfall-

stoffe wie Glas, Papier, Blech oder auch Speisereste wieder sinnvoll verwendet werden können. Ferner erreichen mich Vorschläge zur Vermeidung überflüssiger Verpackung, insbesondere für Speisen und Getränke (Kleinstportionen von Butter und Marmelade oder Dosengetränke), die – so ein Petent – jedes Frühstück zu einer „Verpackungsschlacht“ ausarten läßt.

9 Aufbau der Bundeswehr im beigetretenen Teil Deutschlands

- 1 Mit dem Einigungsvertrag wurde die Wehrverfassung für das vereinte Deutschland in Kraft gesetzt. Diesem Ereignis waren von Beginn des Berichtsjahres an vielfältige persönliche Kontakte zwischen Soldaten der Bundeswehr und der NVA vorausgegangen. Hierdurch konnten nach jahrelanger Konfrontation erste Berührungspunkte zwischen den Angehörigen zweier völlig unterschiedlicher Streitkräfte abgebaut werden. Offizielle Begegnungen wurden allerdings erst durch die am 15. Mai 1990 erlassenen Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung ermöglicht. Die Begegnungen waren durchweg von dem Bemühen um gegenseitiges Verständnis gekennzeichnet. Schwierigkeiten traten in der Regel dann auf, wenn man sich von militärspezifischen Themen entfernte und sich gesellschaftspolitisch auseinandersetzte.
- 2 Als Zeitpunkt sowie Art und Weise der Vereinigung klarere Konturen erhalten hatten, wurden an den Ausbildungsstätten der Bundeswehr Lehrgänge mit NVA-Offizieren durchgeführt, um diese kurzfristig und intensiv mit der Wehrverfassung und den einschlägigen wehrrechtlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Dabei stand die Vermittlung des Menschenbildes des Grundgesetzes im Vordergrund. In diesen zweiwöchigen Lehrgängen konnten zwar nur Grundzüge vermittelt werden; für die meisten Teilnehmer waren diese Lehrgänge aber gleichwohl als erste Kontakte mit der Bundeswehr und der Bundesrepublik Deutschland sehr wertvoll. In Gesprächen wurde besonders lobend die offene Atmosphäre und die persönliche Betreuung herausgehoben. Andererseits bedrückte natürlich die Ungewißheit über berufliche und persönliche Perspektiven.
- 3 Die Auseinandersetzung um die Integration der ehemaligen Angehörigen der NVA in die Bundeswehr wurde mit großer Heftigkeit geführt. So mancher Soldat der Bundeswehr-West konnte sich ein kameradschaftliches Miteinander mit den Soldaten der ehemaligen NVA nicht oder nur kaum vorstellen; Bedenken wurden vor allem gegen die Verwendung von Offizieren der ehemaligen NVA in Vorgesetztenfunktionen geäußert. Die Überschrift in einer Tageszeitung „Auflösen – ohne Rest“ gab die Stimmung in weiten Kreisen der Bundeswehr wieder. Die Auseinandersetzung drohte zu einer Belastung der Truppe zu werden. In dieser Situation hat die Forderung der Bundeswehrführung, daß für ein Zusammenwachsen des geeinten Deutschlands gemeinsames Handeln auch im Bereich

der Bundeswehr notwendig sei, viele Soldaten zur Nachdenklichkeit veranlaßt. In der Folgezeit hat sich die Diskussion um die Übernahme der ehemaligen NVA zunehmend verschärft. Gegen Ende des Berichtsjahres war dies im Grunde kein Thema mehr.

9.1 Einigungsvertrag

Der Einigungsvertrag hat den rechtlichen Rahmen für die Bildung der gesamtdeutschen Streitkräfte geschaffen. Er befaßt sich im wesentlichen mit der Regelung der Dienstverhältnisse der Angehörigen der ehemaligen NVA bzw. ihres Ausscheidens aus den Streitkräften. Durch diese Begrenzung blieben viele Fragen für den Aufbau der Bundeswehr im Beitrittsgebiet offen.

Der Einigungsvertrag geht vom Grundsatz der Einheitlichkeit des Dienstrechtes für Beamte und Soldaten aus; für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch im Beitrittsgebiet und damit also auch für die Soldaten sollen, soweit wie möglich, einheitliche Bestimmungen gelten. Eine Sonderstellung der Angehörigen der Streitkräfte ist damit ausgeschlossen.

Der Einigungsvertrag regelt die Dienstverhältnisse der ehemaligen NVA-Soldaten wie folgt:

Diejenigen, die am 3. Oktober 1990 aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisteten, wurden Soldaten nach dem Soldatengesetz; ihre Rechte blieben allerdings hinsichtlich verschiedener finanzieller Nebenleistungen und des Urlaubs eingeschränkt.

Für Berufs- und Zeitsoldaten, die am Tage der Einigung im Dienst waren, sieht der Einigungsvertrag zwei Formen der rechtlichen Behandlung vor. Als Regelfall bestimmt er, daß das Dienstverhältnis ruht; es endet nach Ablauf einer Frist von 6 bis 9 Monaten (Soldat im Wartestand), es sei denn, der Soldat wird in der Bundeswehr auf Antrag bei entsprechendem Bedarf weiterverwendet. Der Einigungsvertrag sieht aber auch vor, daß die Soldaten, die in Einheiten der ehemaligen NVA Dienst leisteten, die über den Beitrittstermin hinaus fortbestanden, im Dienst belassen wurden (Weiterverwender). Mit dem Tag der Einigung wurden die Truppenteile, Dienststellen und Einrichtungen der ehemaligen NVA weit überwiegend – anders als zunächst beabsichtigt – nicht aufgelöst;

da sie in die Bundeswehr übernommen wurden, verblieb die Mehrzahl der Soldaten im Dienst. An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem früheren Dienstverhältnis traten, allerdings mit weitgehenden Einschränkungen, die entsprechenden Vorschriften des Soldatengesetzes; davon ausgenommen blieben die Bestimmungen, die sich auf den Eid, die Laufbahn der Soldaten, die Besoldung, die Heilfürsorge und die Versorgung beziehen. Diesen Soldaten wurde ein vorläufiger Dienstgrad zuerkannt, der aber häufig niedriger als der bisherige war. Besoldungsmäßig wirkte sich die Herabstufung im Dienstgrad nicht aus. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, einen Antrag auf Entlassung zu stellen. Sofern die Entlassung bis zum 31. Dezember 1990 aus strukturellen Gründen erfolgte, erhielten die Soldaten eine besondere Versorgungsleistung nach der Versorgungsordnung der NVA: Befristete erweiterte Versorgung, Übergangsrrente sowie Einmalzahlung. Diese Einmalzahlung war nach Dienstgrad und Länge der Dienstzeit zwischen 200,— und 7 000,— DM gestaffelt (Zur Frage der Anrechnung der Einmalzahlung vgl. auch Ziffer 9.7). Darüber hinaus haben sie Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

- 5 Die Soldaten im Wartestand und die Weiterverwender konnten einen Antrag auf Übernahme in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit für zwei Jahre stellen, der möglichst bis zum 31. Januar 1991 einzureichen war. Das Eingehen eines solchen Dienstverhältnisses ist Voraussetzung für eine spätere Verlängerung der Dienstzeit als Soldat auf Zeit oder die Umwandlung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten.

9.2 Personal

- 1 Der Personalumfang der ehemaligen NVA betrug zu Beginn des Berichtsjahres etwa 170 000 Soldaten. Er verringerte sich bis zur Vereinigung knapp um die Hälfte. Mit diesem Tage übernahm der Bundesminister der Verteidigung die Verantwortung für ca. 89 000 Soldaten. Diese setzen sich zusammen aus 50 000 Längerdienenden, davon etwa 24 000 Offiziere und Offizieranwärter, 25 000 Unteroffiziere und 1 000 Mannschaften; die Zahl der Grundwehrdienstleistenden betrug 39 000. In die Verantwortung des Bundesministers der Verteidigung gingen ferner 47 000 Zivilbedienstete der früheren NVA über.
- 2 In den ersten drei Monaten der Bundeswehr-Ost war die personelle Situation durch große Unsicherheit gekennzeichnet. Ungewißheit bestand bei den Weiterverwendern darüber, mit welchem Dienstgrad die Übernahme als Soldat auf Zeit für zwei Jahre erfolgen sollte, welches Gehalt gezahlt und welche Versorgung gewährt würde und ob eine Verwendung am bisherigen Standort sicher sei. Unklar war — und ist auch weiterhin —, welche Chancen nach einer Übernahme als Soldat auf Zeit für zwei Jahre (SaZ 2) bestehen, auf Dauer übernommen zu werden. Viele Soldaten fragten mich um Rat, ob sie unter Inanspruchnahme der besonderen Versorgungsleistung einen Antrag auf Entlassung stellen oder die Übernahme als SaZ 2 beantragen sollen. Auskünfte konnten ihnen

mit der erwünschten Bestimmtheit nicht gegeben werden. Dies führte zu einer nicht zu steuernden Abwanderung von Längerdienenden. Bis zum Ende des Berichtsjahres schieden etwa 20 000 dieser Soldaten unter anderem deshalb aus, weil ihre weitere Übernahme als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat nicht gesichert war.

Unter Einbeziehung der inzwischen schon erfolgten 3 Berufungen zum SaZ 2 sowie durch Umwandlungen von Dienstverhältnissen hatte sich so zum Jahreswechsel 1990/1991 der Anteil der Offiziere und Offizieranwärter auf 11 000, der Unteroffiziere auf 15 000 und der Mannschaften auf 3 000 verändert. Dies ergab einschließlich der 40 000 Grundwehrdienstleistenden einen Personalumfang von nunmehr 69 000 Soldaten. Eine derartige Reduzierung nähert sich bereits dem Ziel, bis Ende 1994 eine Personalstärke von ca. 50 000 Soldaten zu erreichen, deren Anteil an Längerdienenden 25 000 betragen soll. Dieses Personal muß im wesentlichen aus dem Bestand ehemaliger NVA-Soldaten gewonnen werden, die an einer weiteren Verwendung in der Bundeswehr interessiert sind. Aufgrund der vorliegenden Bewerbungen bereitet dies bei den Offizieren offenbar keine Schwierigkeiten. Bei den Unteroffizieren ohne Portepee erscheint dies allerdings sehr fraglich, weniger bei den Unteroffizieren mit Portepee. Die Gründe hierfür dürften vor allem in den beschriebenen Ungewißheiten bei einem Verbleiben in der Bundeswehr liegen. Zivilberuflich qualifizierte Unterführer haben zudem zwischenzeitlich die Streitkräfte verlassen, weil ihnen seitens privater Firmen finanziell attraktive Angebote gemacht worden sind.

9.3 Inneres Gefüge

Um die Bundeswehr im beigetretenen Teil Deutschlands 1 aufzubauen, errichtete der Bundesminister der Verteidigung das Bundeswehrkommando Ost als vorgesetzte Kommandobehörde aller Teilstreitkräfte und Einrichtungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR sowie die Wehrbereichsverwaltung VII. Das Bundeswehrkommando Ost soll insbesondere den Übergang der ehemaligen NVA in die neue Bundeswehrstruktur in der Weise vorbereiten, daß die Teilstreitkräfte alsdann die Verantwortung selbst übernehmen können. Neben den militärischen Aufgaben wie der Durchführung der Grundausbildung von Soldaten, Bewachung militärischer Objekte, obliegt dem Bundeswehrkommando Ost, die nach der neuen Struktur nicht mehr benötigten Dienststellen und Einrichtungen abzubauen und aufzulösen. Darüber hinaus sind Versorgungsaufgaben zu übernehmen, die in der ehemaligen DDR den Streitkräften übertragen waren. So müssen z. B. ca. 300 000 Personen — auch frühere Angehörige der ehemaligen NVA und ihre Familien — sanitätsdienstlich versorgt werden. Die Heizversorgung und der allgemeine Fernmeldebetrieb lagen ebenfalls teilweise in Händen der ehemaligen NVA.

Mit der Errichtung der Wehrbereichsverwaltung VII 2 und der ihr nachgeordneten Kreiswehersatzämter und Standortverwaltungen wurden die organisatorischen Grundlagen für die der Unterstützung der

Streitkräfte dienende Bundeswehrverwaltung geschaffen.

- 3 Zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben wurden – neben den im Dienst verbliebenen Angehörigen der ehemaligen NVA – Offiziere und Unteroffiziere aus der Bundeswehr-West eingesetzt. Insgesamt wurden etwa 1 500 Soldaten als Kommandeure, Angehörige von Unterstützungsgruppen sowie von Ausbildungsteams für die allgemeine Grundausbildung abgestellt. Diese haben ihren schwierigen Dienst mit großem Engagement wahrgenommen und verdienen Anerkennung. Soweit sie den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprochen haben, hat der Bundesminister der Verteidigung die erforderlichen Maßnahmen getroffen.
- 4 Zum inneren Gefüge der Truppe im einzelnen können derzeit nur sehr zurückhaltende Feststellungen getroffen werden. Das Klima wird u. a. dadurch geprägt, daß die ehemaligen NVA-Soldaten, wie bereits angesprochen, im Ungewissen über ihre Zukunftsaussichten sind. Nachteilig wirkte sich in diesem Zusammenhang insbesondere aus, daß über die Anträge auf Übernahme als SaZ 2, soweit sie bis Mitte November gestellt wurden, entgegen den erklärten Absichten aus administrativen Gründen nicht bis zum Jahresende entschieden wurde.
- 5 Für die aus der ehemaligen NVA übernommenen Soldaten ist eine Aufarbeitung ihres bisherigen beruflichen Selbstverständnisses erforderlich. Sie suchen neue Orientierungen. Dieser Prozeß ist naturgemäß bei den einzelnen unterschiedlich weit fortgeschritten. Besonders belastend wirkt sich ferner das bestehende Besoldungsgefälle zwischen den Soldaten der Bundeswehr-West und -Ost aus. Solange diese Ungleichheiten bestehen, sind Beeinträchtigungen des inneren Gefüges nicht zu vermeiden.
- 6 Aufgrund der besonderen historischen Entwicklung in der ehemaligen DDR muß die gesellschaftspolitische Rolle der Streitkräfte dort erst neu vermittelt werden. Es gilt, in der Bevölkerung Vorbehalte gegen „das Militär“ abzubauen; dies hat zwangsweise Auswirkungen auch auf das „Binnenklima“ in der Bundeswehr-Ost. Hierauf wirkte natürlich auch die allgemeine Ungewißheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung und die wachsende Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern.
- 7 Was die Grundwehrdienstleistenden angeht, ist mir von Schwierigkeiten bei Motivation und Disziplin berichtet worden. Hierzu trägt bei, daß den Einheiten klare Aufgaben fehlen. Ausgebildet wird nur in den Grundausbildungseinheiten; im übrigen beschränkt sich der militärische Dienst vornehmlich auf Wacheinsätze. Es fehlt an Ausbildern sowie an Waffen und Gerät, um eine sinnvolle Ausbildung durchzuführen. Aufgrund des Mangels an geeignetem Personal sowie dem erforderlichen Unterrichtsmaterial wird auch auf anderen Gebieten, wie politische Bildung, Innere Führung und Sport, wenn überhaupt, nur sehr eingeschränkt ausgebildet. Hier ist Abhilfe dringend geboten.
- 8 Ferner gilt es, mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die Einheiten möglichst bald angemessen im Sinne der Inneren Führung geführt werden. Hierzu ist der

Einsatz von militärischen Vorgesetzten, die in der Menschenführung erfahren sind, auf den unterschiedlichen Ebenen erforderlich. Die Verwendung des in den Bereich des Bundeswehrkommandos Ost abgestellten Personals aus der Bundeswehr-West hat sich zwar günstig ausgewirkt; mit dem derzeitigen Umfang dieses Personals wird man aber die anzustrebenden Ziele kaum erreichen können. Insbesondere erscheint es erforderlich zu sein, auf Kompanieebene mehrere geeignete Soldaten aus dem Westen einzusetzen. Nur wenn ein solches „Korsett“ vorhanden ist, vermag auch ein Verbandsführer seine Führungsvorstellungen „bis unten“ durchzusetzen. Für einen solchen verstärkten Einsatz von West-Soldaten zeichnen sich allerdings Schwierigkeiten ab. Die bei der Bundeswehr-Ost eingesetzten Offiziere und Unteroffiziere erfüllen ihren Dienst zwar mit großer Einsatzbereitschaft, die meisten streben aber an, wieder rückversetzt zu werden. Gegen eine langfristige Verwendung werden vornehmlich die dortigen Lebens- und Wohnbedingungen vorgebracht. Es muß geprüft werden, ob und wie durch Anreize eine solche Verwendung attraktiver gemacht werden kann.

Die Eingliederung des übernommenen Führungspersonals wird ein längerfristiger Prozeß sein. In Betracht kommen Ergänzungsausbildungen mit Schwerpunkt in Menschenführung und Innerer Führung, aber auch Maßnahmen, die der menschlichen Annäherung mit den westlichen Kameraden dienen. Hierzu bieten sich, wie wiederholt vorgeschlagen und in Anfängen praktiziert, die Durchführung von Veranstaltungen in gemischter Besetzung, aber auch ein kurzfristiger Personalaustausch z. B. zwischen Patenverbänden, an. Der Wehrbeauftragte wird 1991 durch eine Tagung im Bereich des Wehrbereichskommandos VII dazu beitragen.

9.4 Wachdienst

Als Schwerpunkt der Aufgaben des Bundeswehrkommandos Ost hat sich die Bewachung der von der ehemaligen NVA übernommenen Liegenschaften, Waffen, Munitionsbestände sowie des sonstigen Militärgerätes herausgebildet. Von der ehemaligen NVA wurden mehr als 800 militärische Sicherheitsbereiche übernommen, auf denen ca. 1,7 Mio. Waffen und über 300 000 t Sprengstoff lagerten. Für die Bewachung dieser Objekte waren im Oktober 1990 täglich ca. 11 000 Personen, Soldaten und Zivilbedienstete eingesetzt. Diese hohe Wachbelastung war nicht zuletzt eine Folge davon, daß die Hochspannungsanlagen, mit denen etwa 200 Bereiche gesichert waren, aus Rechtsgründen – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – abgeschaltet werden mußten.

Das Bundeswehrkommando Ost war mit Nachdruck bemüht, die Bewachungssituation zu verbessern. Hierzu gehörte der Einsatz von Beratungskommissionen aus dem Bereich der Bundeswehr-West sowie die Konzentration sicherheitsempfindlicher Güter zur Zwischenlagerung in dazu ausgewählten Liegenschaften. Hierdurch konnte erreicht werden, daß sich der Umfang des im täglichen Wachdienst eingesetzten Personals deutlich verminderte. Die Inanspruch-

nahme der Grundwehrdienstleistenden für den Sicherungsdienst ist gleichwohl unverhältnismäßig hoch geblieben. Der Anteil dieses Dienstes an der Dienstzeit dürfte damit noch um das Vier- bis Fünffache höher als im Bereich der Bundeswehr-West liegen. Auf die negativen Auswirkungen einer derartigen Belastung für die Motivation der Soldaten wurde bereits hingewiesen.

- 3 Diese Schwierigkeiten könnten sich — zumindest vorübergehend — verschärfen, wenn vom 1. Mai 1991 an die Wachbelastung für den einzelnen Soldaten wegen des Ausscheidens von 27 000 Wehrpflichtigen wieder spürbar steigen wird.
- 4 Bei der Durchführung des Wachdienstes ist es durch leichtfertigen Umgang mit der Waffe und sonstigen Nachlässigkeiten bei der Ausübung dieses Dienstes zu zum Teil folgenschweren Unfällen gekommen. Wie mir berichtet wurde, haben sich z. B. vier tödliche Unfälle während des Wachdienstes ereignet. Hierzu ist anzumerken, daß die Wachausbildung der Soldaten der ehemaligen NVA vielfach nicht den Anforderungen im Bereich der Bundeswehr-West entsprach. Neben der unzureichenden Ausbildung im Umgang mit Waffen und Munition ist mir aber auch von mangelnder Dienstaufsicht der Vorgesetzten, insbesondere von mangelndem Willen bei der Durchsetzung von Befehlen berichtet worden. So haben einige Vorgesetzte nach der Vereinigung Deutschlands es aus falschem Demokratieverständnis vielleicht an der notwendigen Konsequenz fehlen lassen, bei oben schon erwähnten Disziplinosigkeiten entschieden einzugreifen. Dienstaufsicht, aber auch eine Intensivierung der Wachausbildung sowie der Einsatz qualifizierter Wachvorgesetzter sind dringend geboten.

9.5 Unterkünfte und Wirtschaftsgebäude

- 1 Der Zustand der mit der Einigung übernommenen Unterkünfte und Wirtschaftsgebäude verdeutlicht in besonderem Maße, daß die Bemühungen der ehemaligen NVA vorrangig auf die militärische Ausbildung und höchste Einsatzbereitschaft ausgerichtet waren. Waffen und Geräte standen in gepflegten, heizbaren Räumen und Hallen, während den wehrpflichtigen Soldaten erheblich schlechtere Bedingungen zugemutet wurden. Gemessen am Standard der Bundeswehr-West sind die räumlichen Verhältnisse, in denen die Soldaten ihren Dienst leisten, vielfach unzumutbar.
- 2 Die Unterkünfte und sanitären Einrichtungen sind in hohem Maße sanierungsbedürftig und zwar in der Form der Grundinstandsetzung. Verfall durch Materialverschleiß, Rost und Fäulnis findet sich in vielen Unterkünften. Die Stuben der Mannschaften und die Ausstattung hinterlassen einen bedrückenden Eindruck. Bei einem Truppenbesuch wurde mir ein Sanitärbereich gezeigt, in dem für die körperliche Reinigung von zehn Personen einschließlich des Duschens lediglich ein Wasserschlauch, der an einem Heißwasserhahn des einzigen Waschbeckens fest angeschlossen ist, zur Verfügung steht. Der Schlauch verläuft über Haken zur Duschwanne, die provisorisch gemauert ist. Ein Duschkopf ist nicht vorhanden. Die

Toilettenanlagen waren völlig veraltet und stark verschmutzt. Insgesamt vermittelte der Sanitärbereich den Eindruck eines verfallenen Kellerraums in einem alten Haus.

Derartige Zustände sind nicht geeignet, die Soldaten zu Disziplin, Sauberkeit und Ordnung in ihren Unterkünften anzuhalten. Sie führen zu Indifferenz und Resignation.

Auch der Zustand der Truppenküchen ist teilweise erschreckend. Wasserzuleitungen sind verrostet und brüchig. Es gibt Küchen, in denen die Kessel keine Lackierung mehr aufweisen. Auch das Spülen großer Mengen von Geschirr mit der Hand kann kaum zu der erforderlichen Sauberkeit führen. Es muß überraschen, daß es unter diesen Umständen den Köchen gleichwohl weitgehend gelingt, eine Verpflegung zuzubereiten, die angenommen wird.

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es, in den Unterkünften und Wirtschaftsräumen möglichst schnell hygienisch vertretbare Verhältnisse herzustellen. Die Gesundheit der Soldaten hat höchste Priorität. Es steht zu erwarten, daß die Wehrpflichtigen aus den neuen Bundesländern, die ihre Grundausbildung im Westen absolvieren, bei ihrer Rückkehr vehement auf eine Angleichung dieser Verhältnisse drängen werden.

9.6 Angelegenheiten der Wehrpflichtigen

In den vielen Eingaben, die Wehrpflichtige aus dem Bereich des Bundeswehrkommandos Ost an mich richteten, wurden weit überwiegend Fragen der finanziellen Abfindung, insbesondere nach dem Wehrsoldgesetz, angesprochen. Demgegenüber traten andere Anliegen wie Beanstandungen des Führungsverhaltens der Vorgesetzten, Dienstzeitregelung, heimatnahe Verwendung, vorzeitige Entlassung aus persönlichen Gründen oder aufgrund der 3.-Söhne-Regelung stark zurück. Beklagt wurde gleichzeitig sehr häufig die fehlende Information über Rechte und Pflichten sowie über Regelungen des täglichen Dienstbetriebes.

9.6.1 Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz

Starker Unwille herrschte bei den Soldaten der Bundeswehr-Ost insbesondere darüber, daß sie gegenüber ihren westlichen Kameraden hinsichtlich verschiedener Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz schlechtergestellt sind. Ihre heftige Kritik verbanden sie häufig mit dem Hinweis auf Äußerungen aus dem Bereich der Bundeswehrführung, nach der es mit der Einigung keine „Soldaten zweiter Klasse“ geben sollte; die tatsächliche Situation spräche jedoch diesen Ausführungen hohn.

Mit der Wehrsold-Übergangsverordnung vom 10. Dezember 1990 hat die Bundesregierung die Ungleichbehandlung für einige Leistungen rückwirkend zum 3. Oktober 1990 beseitigt. Wehrsold und Verpflegungsgeld wurden angeglichen. Abweichende Regelungen gelten aber weiterhin für das Entlassungsgeld

(Bundeswehr-West 2 500,— DM, Bundeswehr-Ost 500,— DM), das Weihnachtsgeld (Bundeswehr-West 390,— DM, Bundeswehr-Ost 250,— DM) sowie den Ausgleich für nichtgewährte Freistellung vom Dienst (Bundeswehr-West 22,— DM für einen zusätzlich geleisteten Arbeitstag; Bundeswehr-Ost 12,— DM). Die danach fortbestehende Ungleichbehandlung ist weiterhin Gegenstand heftiger Kritik.

- 3 Zur unterschiedlichen Höhe des finanziellen Dienstausgleichs ist andererseits anzumerken, daß im Bereich des Bundeswehrkommandos Ost ein Anspruch auf einen solchen Ausgleich bereits ab dem ersten Dienstmonat besteht; den Wehrpflichtigen der Bundeswehr-West wird dieser Ausgleich erst ab siebtem Dienstmonat gewährt.
- 4 Ich habe für den Unwillen der Soldaten Verständnis. Wenn z. B. das Entlassungsgeld für Soldaten aus den neuen Bundesländern lediglich ein Fünftel des im Bereich der Bundeswehr-West gezahlten Entlassungsgeldes beträgt, so ist dies allein mit dem Gefälle bei den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im vereinten Deutschland nicht zu begründen. Steigende Lebenshaltungskosten und die Arbeitsmarktlage in der ehemaligen DDR machen es nach meinem Dafürhalten unverzichtbar, daß das Entlassungsgeld, welches gerade der Wiedereingliederung in das zivile Erwerbsleben dienen soll, in kürzester Zeit spürbar erhöht wird. Hierbei ist auch zu bedenken, daß die Wehrpflichtigen aus den neuen Bundesländern aufgrund der gleichen gesetzlichen Verpflichtung ihren Dienst leisten wie die Grundwehrdienstleistenden im Westen. Das Gefühl, Soldaten „zweiter Klasse“ zu sein, muß alsbald abgebaut werden, denn schließlich geloben die Wehrpflichtigen in Ost und West, ein und demselben Staat treu zu dienen. Ich habe daher allen Einsendern, die sich mit dieser Frage an mich gewandt haben, mitgeteilt, daß auch für mich die bestehende Regelung völlig unbefriedigend ist und rasch geändert werden muß.
- 5 Im übrigen dürfte sich auch aus diesen Gründen der Eindruck einer Ungleichbehandlung noch weiter verstärken, wenn — wie vorgesehen und bereits erwähnt — eine Vielzahl der Wehrpflichtigen aus dem Beitrittsgebiet künftig im Westen der Bundesrepublik Dienst leisten.

9.6.2 Dauer des Urlaubs für Wehrpflichtige

In den Eingaben über die unterschiedliche Behandlung nach dem Wehrsoldgesetz haben die wehrpflichtigen Soldaten regelmäßig auf ihre Schlechterstellung hinsichtlich der Dauer ihresurlaubes hingewiesen. Sie beanstandeten, daß sich die Gewährung des Urlaubs für Soldaten nach der Regelung für die sonstigen Angehörigen der jeweiligen Dienststelle ausrichtete. Diese Beschwerden dürften sich in Kürze erledigen, wenn, wie mir der Bundesminister der Verteidigung mitgeteilt hat, die Dauer des Urlaubs für alle Wehrpflichtige ab 1. Januar 1991 angeglichen wird.

9.6.3 Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

Die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz dienen der sozialen Sicherung der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen. Soweit ich mit Fragen aus diesem Bereich befaßt wurde, ging es regelmäßig um die Zahlbarmachung dieser Leistungen für verheiratete Grundwehrdienstleistende. Die Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes obliegt nicht der Bundeswehr, sondern den Ländern im Auftrag des Bundes. Dort sind die Kommunen für diese Aufgabe zuständig. Im Beitrittsgebiet muß die dreigliedrige Verwaltung, wie sie in der bisherigen Bundesrepublik besteht, erst aufgebaut werden. Bei den Kommunalbehörden fehlt es daher noch an ausreichend ausgebildeten Sachbearbeitern für Unterhaltssicherung. Die zuständigen Behörden kommen erst allmählich in die Lage, die den Wehrpflichtigen zustehenden Leistungen zügig zu gewähren und auszuzahlen. In einer Reihe von Fällen haben die Truppe und der Sozialdienst durch fachliche Hinweise den zuständigen Kommunalbehörden bei ihrer Arbeit wirksame Hilfe gewährt.

Zu den Unterhaltssicherungsleistungen ist anzumerken, daß diese ebenfalls nicht unbeachtlich niedriger sind als im Westen der Bundesrepublik. Diese Unterschiedlichkeit ist aber für mich nachvollziehbar. Wenn z. B. der Mindestbetrag sich für die Ehefrau eines Wehrpflichtigen aus dem Beitrittsgebiet auf 410,— DM monatlich statt 650,— DM beläuft, somit um 240,— DM niedriger ist, so korrespondiert dies z. B. mit den zur Zeit noch niedrigeren Wohnungskosten im östlichen Teil Deutschlands. Im übrigen entsprechen die Leistungen dem Warenkorb des Sozialhilfesatzes, der auch Berechnungsgrundlage im Bereich der alten Bundesländer ist. Ich halte deshalb angesichts der abzusehenden Kostensteigerungen in der ehemaligen DDR eine rechtzeitige Anpassung auch dieser Leistungen für nötig.

9.7 Soziale Absicherung der längerdienenden Soldaten der ehemaligen NVA

Für die mit dem Tag der Einigung im Dienst belassenen längerdienenden ehemaligen Soldaten stellte sich die Frage, nach Maßgabe des Einigungsvertrages entlassen zu werden oder eine Übernahme als SaZ 2 zu erreichen. Die Sorgen und Ängste dieses Personenkreises um ihre weitere Zukunft sind verständlich und haben das Klima in der Truppe, wie bereits angedeutet, nachhaltig bestimmt. Die Verunsicherung dieses Personenkreises wurde durch das Fehlen ausreichender Informationen sowie Gerüchte über die Aussichten bei einer Weiterverwendung in der Bundeswehr verstärkt. Auch die im Bereich des Bundeswehrkommandos Ost eingesetzten Offiziere, die mit der Entscheidung über den Abbau der Dienststellen und des dort eingesetzten Personals der ehemaligen NVA befaßt sind, berichteten über eine schwer zu ertragende Situation im Umgang mit den betroffenen Soldaten. Als Soldat und Vorgesetzter seien sie zum einen zu Kameradschaft und Fürsorge verpflichtet, andererseits hätten sie bei ihrer Entscheidung jedoch soziale

Aspekte, wie z. B. familiäre Problemfälle, nur sehr eingeschränkt berücksichtigen können. In den vielen Eingaben, die die längerdienenden Soldaten der ehemaligen NVA an mich richteten, wurde immer wieder auf die Zusicherungen aus dem politischen Bereich hingewiesen, nach denen die Überleitung der ehemaligen NVA in die Bundeswehr sozialverträglich gestaltet werden würde. Die Beantwortung dieser Eingaben war auch für mich unbefriedigend. Vielfach vermochte ich nämlich lediglich darzustellen, daß die beanstandeten Entwicklungen Ausfluß politischer Entscheidungen sind und diese grundsätzlich meiner Bewertung nicht unterliegen. Gelegentlich habe ich auch Anlaß gesehen, auf die Doppelbedeutung des Begriffs der Sozialverträglichkeit hinzuweisen. Es gilt nicht nur, die Belange der Betroffenen zu sehen; die Integration der Angehörigen der ehemaligen NVA muß auch aus der Sicht der Bevölkerung und der Öffentlichkeit sozialverträglich sein.

- 2 Kritikpunkt in den an mich gerichteten Eingaben war insbesondere, daß es die geltende Vorschriftenlage kaum zulasse, sich ein klares Bild über die maßgeblichen Regelungen zu verschaffen. In der Tat gibt es ein Nebeneinander verschiedener Leistungen nach der Versorgungsordnung und der Besoldungsordnung der ehemaligen NVA sowie nach dem Arbeitsförderungsgesetz, die überdies gegeneinander verrechnet werden können. Unmut erregte in diesem Zusammenhang der Umstand, wonach bei Entlassungen vor dem 31. Dezember 1990 die gewährte Einmalzahlung mit anschließenden Versorgungsansprüchen verrechnet werde. Auch ich habe dies mit Unverständnis zur Kenntnis genommen, weil offensichtlich verbreitet worden war, wegen dieser Einmalzahlung sei eine Entlassung vor Jahresende besonders „günstig“. Zumindest noch bis kurz vor Ende des Berichtsjahres war von dieser Anrechnung nichts bekannt geworden. Daneben klagten die weiter verwendeten Soldaten über Zahlungen von Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen, die sie im Verhältnis zu Zeit- und Berufssoldaten der Bundeswehr-West, aber auch zu den bereits zum SaZ 2 ernannten Angehörigen der ehemaligen NVA, nochmals schlechterstellen würden. Bei allem Verständnis auch für dieses Vorbringen konnte ich den Petenten wiederum lediglich mitteilen, dies entspräche der geltenden Rechtslage.
- 3 Die aus der Bundeswehr entlassenen Angehörigen der ehemaligen NVA haben nach dem Einigungsvertrag u. a. Ansprüche nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Um sich zivilberuflich zu qualifizieren, sind sie insbesondere auf die danach zu gewährenden Umschulungsmaßnahmen angewiesen. In einer Vielzahl von Eingaben ist mir von erheblichen Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang berichtet worden. Es ist zu hoffen, daß die zuständigen Stellen sobald wie möglich in einer Weise ausgestattet werden, damit diese Ansprüche erfüllt werden können. Dies ist nicht nur eine ganz entscheidende Voraussetzung für den Wechsel in einen neuen Beruf, sondern auch ein wesentlicher Beitrag zur Eingliederung der ehemaligen Soldaten der NVA in die Gesellschaft.

9.8 Betreuung

Die Angebote des von der ehemaligen NVA übernommenen Systems der Betreuung bleiben erheblich gegenüber den Betreuungsmöglichkeiten der Bundeswehr-West zurück. Der Schwerpunkt dieser Betreuung lag bei der ehemaligen NVA in der vorrangigen Belieferung mit Waren des täglichen Bedarfs – z. B. auch Fleisch, Gemüse, Kartoffeln – und Industriewaren durch Verkaufsstellen, die sich in allen Kasernenanlagen befanden. Daneben gab es in den Unterkunftsblocks zahlreiche sogenannte „Kompanieclubs“, die den Kellerbars im Westen vergleichbar, aber wesentlich schlichter ausgestattet waren.

In manchen Kasernenanlagen wurden Clubhäuser mit Gaststätte und Aufenthaltsräumen betrieben. Zudem verfügen diese Clubhäuser über große, technisch gut ausgestattete Säle für Veranstaltungen vielfacher Art. In der Nähe größerer Kasernenanlagen gab es ferner sogenannte „Regimentsclubs“. Sie hatten u. a. eine gastronomische Einrichtung und dienten vorrangig der sogenannten „Kulturarbeit“. Theoretisch hatten zu diesen „Betreuungseinrichtungen“ alle Dienstgradgruppen Zugang. In der Praxis jedoch führte eine eingeschränkte Ausgangs- und Urlaubsregelung dazu, daß diese Einrichtungen überwiegend von sogenannten „Kadern“ genutzt wurden.

Hier besteht Bedarf nach schnellem und durchgreifendem Handeln. Dabei bin ich mir bewußt, daß Unsicherheiten über die Zukunft der einzelnen Standorte und auch die völlig andersartige Infrastruktur die Übernahme des bisherigen Betreuungssystems der Bundeswehr erschweren. Auch hier ist Eigeninitiative zu begrüßen. Für die Zukunft gilt es insbesondere darauf zu achten, daß sich die Betreuungsmöglichkeiten für Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere qualitativ und quantitativ gleichmäßig entwickeln. Mit Nachdruck werde ich mich gegen eine Bevorzugung der Belange einzelner Laufbahnguppen wenden.

9.9 Sozialdienst

Von großer Bedeutung ist für mich der Einsatz von Sozialberatern im Bereich des Bundeswehrkommandos Ost. Die Soldaten und ihre Familien stehen vor einer großen Zahl für sie ungelöster Fragen. Im Bereich der bisherigen DDR hatte der „Dienstherr“ das Leben seiner „Bürger“ weitgehend geregelt. Die Erkenntnis, daß Eigeninitiative geboten ist, muß wachsen.

Der Bundesminister der Verteidigung hat im Berichtsjahr bisher 15 Sozialberater in die neuen Bundesländer abgeordnet. Dort sollen sie helfen, den Beratungsnotstand abzubauen. Es kann keine Frage sein, daß diese personelle Ausstattung vor dem Hintergrund der vielen Probleme und der Notwendigkeit einer kontinuierlichen sachgerechten Arbeit unzureichend ist. Die Bemühungen des Bundesministers der Verteidigung, dem abzuhelfen, unterstütze ich nachdrücklich.

10 Persönliche Anmerkungen

- 1 Am 27. April 1990 hat mich der Deutsche Bundestag zu seinem siebten Wehrbeauftragten gewählt. Ich selbst konnte mich aufgrund meiner 21jährigen Mitgliedschaft im Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages – in den letzten acht Jahren als deren Vorsitzender – mit den Aufgaben meines neuen Amtes vertraut machen. Dies hat mir die Übernahme dieses Amtes, wie ich sehr bald feststellen konnte, sehr erleichtert. Das gilt insbesondere für die Einordnung der Anliegen der Soldaten in die gesamtpolitische Entwicklung; ein Aspekt, der in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen und meine Tätigkeit mitbestimmen wird.
- 2 Bei meiner täglichen Arbeit habe ich ebenfalls sehr schnell feststellen können, welch großes Vertrauen die Soldaten der Bundeswehr dem Wehrbeauftragten entgegenbringen. Die Zusammenarbeit mit dem Bundesminister der Verteidigung ist sachlich und kooperativ. Ich sehe hierin auch einen Verdienst meiner Vorgänger und danke ihnen hierfür.
- 3 Der Wehrbeauftragte ist häufig als „parlamentarisches Frühwarnsystem“ bezeichnet worden. Ich halte diese Definition, auch wenn sie nur einen Teil seines Aufgabenbereiches betrifft, für richtig, möchte sie mir daher zu eigen machen. Gerade die Entwicklungen im Berichtsjahr haben deutlich gemacht, daß es auch Aufgabe dieser Institution sein muß, die Konsequenzen, die sich für die Bundeswehr und damit für jeden einzelnen Soldaten aufgrund politischer Entscheidungen ergeben, quasi als „Freidenker“ aufzuzeigen. Ich halte dies für meine Pflicht und nehme von daher ganz bewußt in Kauf, vielleicht bei der einen oder anderen perspektivischen Einschätzung von Schwachstellen durch anderslaufende Entwicklungen widerlegt zu werden.
- 4 Ich habe mich mit Nachdruck bemüht, mir ein Bild von der Stimmung in der Bundeswehr zu machen. Hierzu dienten mir viele Gespräche mit Soldaten, aber auch Teilnahme an Veranstaltungen und Diskussionsrunden unterschiedlichster Art. Um es kurz zu sagen: Ich halte das innere Gefüge der Streitkräfte für stabil, die Stimmung für insgesamt gut. Für die Wehrpflichtigen war sicherlich die Entscheidung, die Dauer des Wehrdienstes auf 12 Monate zu beschränken, das herausragende Ereignis. Es liegt auf der Hand, daß sich dies für die Soldaten motivationsfördernd ausgewirkt hat. Die Erwägung, unter Abrechnung des Urlaubs und sonstiger Dienstbefreiungen praktisch nur noch 10 Monate Dienst leisten zu müssen, hat bei vielen Soldaten die Dienst- und Leistungsbereitschaft erhöht.
- 5 In den letzten Jahren war immer wieder auf den Stellenwert der Familie, insbesondere der Ehefrauen, für die Motivation der Soldaten hingewiesen worden. Ich möchte diesen Gedanken noch einmal aufgreifen, denn für mich ist er eine der prägenden Erfahrungen aus den letzten Monaten. Einflüsse der Familie und des sozialen Umfeldes sind maßgebliche Faktoren für die Leistungsbereitschaft eines Soldaten. Die Bestimmungen in den Personalführungsgrundsätzen, Ehefrauen und andere Familienangehörige bei der Vorbereitung von Personalmaßnahmen mit heranzuziehen, sind sicher der richtige Weg – es gilt, sie auch auf andere Bereiche des Dienstes in den Streitkräften auszuweiten.
- Nach § 36 des Soldatengesetzes hat der Soldat einen Anspruch auf Seelsorge. Mir obliegt es, darauf zu achten, daß diesem Anspruch Rechnung getragen wird. Ich möchte mich aber an der in diesem Zusammenhang aufgeflamnten Diskussion um den Aufbau einer Militärseelsorge im Bereich des Bundeswehrkommandos Ost gleichwohl nur mit großer Zurückhaltung beteiligen. Ich meine, diese Auseinandersetzung sollte von allen Beteiligten mit größtmöglicher Behutsamkeit geführt werden. Historische Unterschiedlichkeiten und Eigenständigkeiten machen eine rasche Angleichung an die Verhältnisse im Westen vielleicht nicht möglich. Ich hielte es nicht für angebracht, diese Verhältnisse derzeit zum alleinigen Maßstab zu machen und so zu Lösungen zu kommen, die von starken Vorbehalten der Menschen in der ehemaligen DDR geprägt sein könnten. Nun haben sich allerdings Soldaten beider Konfessionen an mich mit der Bitte gewandt, mich für den Aufbau einer Militärseelsorge in der ehemaligen DDR einzusetzen. Ich persönlich habe für dieses Anliegen sehr viel Verständnis. Als Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages sehe ich mich jedoch gehindert, in diesem so sensiblen Bereich in gleicher Weise auf Angleichung der Verhältnisse in Ost und West zu drängen, wie dies in anderen Bereichen der Fall sein mag. Ich gebe das Anliegen an die Kirchen weiter.
- Als Petitionsinstanz ist es nun einmal das „Schicksal“ des Wehrbeauftragten, in der Regel nur mit Mängeln befaßt zu sein. Dies schließt aber nicht aus, daß ich auch eine Fülle von positiven Eindrücken aufnehme und bei meiner Arbeit verwerte. So erhalte ich eine beträchtliche Anzahl von positiven Erfahrungsberichten ausgeschiedener Soldaten. Auch verdient es die Bundeswehr, häufiger als dies in der Vergangenheit geschehen ist, mit ihren sozialen Aktivitäten herausgestellt zu werden. Die Leistungen der Bundeswehr für die Allgemeinheit dienen nicht nur abstrakt dem Ansehen der Streitkräfte in unserer Gesellschaft, sondern sie bedeuten auch praktische Hilfestellung. Hier denke ich z. B. an die Aufnahme von Aus- und Übersiedlern in Kasernen der Bundeswehr. Ich denke ebenfalls an die Rettungseinsätze des SAR-Dienstes, bei dem militärisches Gerät in Friedenszeiten sinnvoll genutzt und nicht zuletzt damit auch dem Wohl der Allgemeinheit zugute kommt. Nicht vergessen werden darf auch, daß die Bundeswehr seit über 30 Jahren Not in Hunger- und Katastrophengebieten lindert.

Exemplarisch für dieses Berichtsjahr ist darauf hinzuweisen, daß Pioniere der Bundeswehr im iranischen Erdbebengebiet ein funktionsfähiges Krankenhaus errichtet haben. Von besonderer Bedeutung war für mich das zum Ende des Jahres gegründete „Projekt Freundschaft“. Die Idee, sich um die Angehörigen der in der Bundesrepublik stationierten alliierten Soldaten, die in der Golfregion eingesetzt wurden, zu kümmern, war nicht nur ein Akt menschlicher Solidarität. Solche Aktionen fördern darüber hinaus das Gefühl der Verbundenheit und ergänzen Aktivitäten der Politik. Ich wünschte mir, daß alle Verantwortlichen dieses Projekt großzügig unterstützen. Auch dies ist ein Gebot der Inneren Führung, über die ich zu wachen habe. Ich werde daher in Zukunft mein besonderes Augenmerk auf solche und ähnliche Aktionen der Streitkräfte richten.

- 8 Nicht nur Zeit- und Berufssoldaten, sondern auch Wehrpflichtige beklagen sich immer wieder, daß ihr Dienst in der Bundeswehr von der breiten Öffentlich-

keit nicht in gebotener Weise mitgetragen werde. Neben der Forderung nach Wehrgerechtigkeit erwarten gerade junge Soldaten vor allem die Anerkennung ihres Dienstes durch die Allgemeinheit. Das ist nach meiner Überzeugung nicht unbillig, denn durch den Dienst in den Streitkräften erbringt der Wehrpflichtige ein großes persönliches Opfer für unseren demokratischen Staat. Es wäre daher eine gute Sache, wenn ein Weg gefunden werden würde, um Soldaten nach Ableistung ihres Wehrdienstes Dank und Anerkennung in gebührender Weise zum Ausdruck zu bringen. Dies könnte durch die Heimatgemeinden geschehen, weil die jungen Leute in der Regel ja nach dort zurückkehren. Es bliebe zu diskutieren, auf welche Weise diese Anregung umgesetzt werden kann. Ich halte sie für einen Akt demokratischer Solidarität. Gerade in diesen Zeiten erscheint es mir besonders wichtig, der jungen Generation, die ihren Dienst für die Allgemeinheit ableistet, deutlich zu machen, daß die Gesellschaft dies anerkennt und hierfür auch dankt.

Alfred Biehle

11 Anlagen

11.1 Statistik

In die statistischen Übersichten wurde, selbst wenn der Petent in seiner Eingabe mehrere Anliegen vorgebracht hat, nur das Hauptanliegen aufgenommen.

Im Berichtszeitraum wurden 9 590 Vorgänge erfaßt (Übersicht I).

Darüber hinaus wurden Anfragen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten erledigt.

Statistische Übersichten

	Seite
I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge	30
II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt	31
III. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen	32
IV. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr ..	33
V. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten	33

I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge

1. Im Berichtsjahr 1990		
erfaßte Vorgänge	9 590	
darunter		
Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	89	
Anonyme Vorgänge, die nicht bearbeitet werden	26	
Wegen des Inhalts nicht bearbeitete Vorgänge	12	
Anfragen zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten	14	141 *)
bearbeitete Vorgänge	9 449	
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge	1 469	
2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtsjahr	7 980	
aus den Vorjahren (Überhänge)		
1982	1 **)	
1983	1 **)	
1984	2 **)	
1985	4 **)	
1986	7 **)	
1987	28 **)	
1988	102	
1989	2 252	2 397
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge	10 377	

*) Eingaben, für deren Bearbeitung ich nicht zuständig war, habe ich entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder den Einsender davon unterrichtet, daß ich in seiner Sache nicht tätig werden kann.

**) Bei diesen Vorgängen waren überwiegend sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	v. H.
Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung ¹⁾	2 243	23,7
Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten ²⁾	1 921	20,3
Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	2 184	23,1
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	320	3,4
Heilfürsorge	789	8,4
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	438	4,6
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	759	8,0
Soziales/Versorgung ³⁾	646	6,9
Sonstige Fragen	149	1,6
Gesamtzahl⁴⁾	9 449	100

¹⁾ Verfassungsrechtliche Grundsätze; Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers als Soldat, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde- und Petitionsrecht, Vertrauensmänner, Beteiligungsrechte, militärische Ausbildung, Sport, militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarangelegenheiten, Strafrechtsangelegenheiten, fristlose Entlassung, Nachdienen, vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u. ä.

²⁾ Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/Dienstbefreiung u. ä.

³⁾ Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul- und Studienfürsorge, Unterhaltssicherung, Wohnungsfürsorge u. ä.

⁴⁾ In der Gesamtzahl sind 191 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind, enthalten.

III. a) Aufschlüsselung der Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen (einschließlich Bereich BwKdoOst)

Erkenntnisquellen	Ins- gesamt	davon entfallen auf								
		Mens- chen- führung/ Wehr- recht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angele- genhei- ten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflich- tigen (außer Wehr- übender)	Reser- visten- angele- genhei- ten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/Be- kleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen
Soldaten der Bundes- wehr	6 630	1 909	1 634	1 074	6	487	378	665	404	73
Familienangehörige eines Soldaten der Bundeswehr	242	38	108	15	—	49	6	7	16	3
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr ...	1 488	163	76	505	302	99	35	81	172	55
Abgeordnete des Bundestages	37	2	9	10	2	5	3	—	4	2
Andere Abgeordnete	25	3	9	8	1	2	—	—	2	—
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	32	12	—	5	1	4	7	—	1	2
Organisationen, Verbände u. ä.	18	9	4	—	—	1	1	—	2	1
Truppenbesuche ...	35	1	19	1	—	1	2	—	11	—
Presseberichte	27	18	—	2	—	2	1	—	3	1
Besondere Vor- kommnisse	37	24	—	—	—	13	—	—	—	—
Nichtgediente Wehr- pflichtige	624	13	5	497	1	100	—	1	3	4
Sonstige Erkenntnis- quellen	254	51	57	67	7	26	5	5	28	8
Gesamtzahl	9 449	2 243	1 921	2 184	320	789	438	759	646	149

III. b) Aufschlüsselung der Vorgänge Bereich BwKdoOst

	Ins- gesamt	davon entfallen auf									
		Mens- chen- führung/ Wehr- recht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angele- genhei- ten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflich- tigen (außer Wehr- übender)	Reser- visten- angele- genhei- ten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/Be- kleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen	unzu- ständig
	577	124	123	17	—	10	4	165	89	11	34

IV. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Erkenntnisquellen	insgesamt	davon entfallen auf								
		Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/Versorgung	Sonstige Fragen
Bundesministerium der Verteidigung . Zentrale Militärische Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr und Bereich BwKdoOst	48	19	14	1	—	2	1	4	5	2
Feldheer	805	182	160	100	2	42	23	189	95	12
Territorialheer	3 246	1 119	669	575	51	321	172	159	148	32
Luftwaffe	1 256	363	338	139	55	111	75	89	72	14
Marine	1 553	354	479	157	13	92	107	224	110	17
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	428	74	188	35	2	28	26	37	25	13
Gesamtzahl	2 113	132	73	1 177	197	193	34	57	191	59
Gesamtzahl	9 449	2 243	1 921	2 184	320	789	438	759	646	149

V. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

Dienstgradgruppen incl. Reservisten	insgesamt	davon entfallen auf								
		Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/Versorgung	Sonstige Fragen
Generäle	5	1	1	—	—	—	1	—	—	2
Stabsoffiziere	456	93	170	6	4	31	15	60	68	9
Hauptleute	378	76	122	17	6	29	8	47	60	13
Leutnante	361	88	137	12	15	12	21	41	29	6
Unteroffiziere m. P.	1 695	364	751	34	41	87	69	152	172	25
Unteroffiziere o. P.	1 016	263	395	55	43	61	65	56	67	11
Mannschaften	4 628	1 271	320	1 490	208	432	242	397	201	67
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	910	87	25	570	3	137	17	6	49	16
Gesamtzahl	9 449	2 243	1 921	2 184	320	789	438	759	646	149

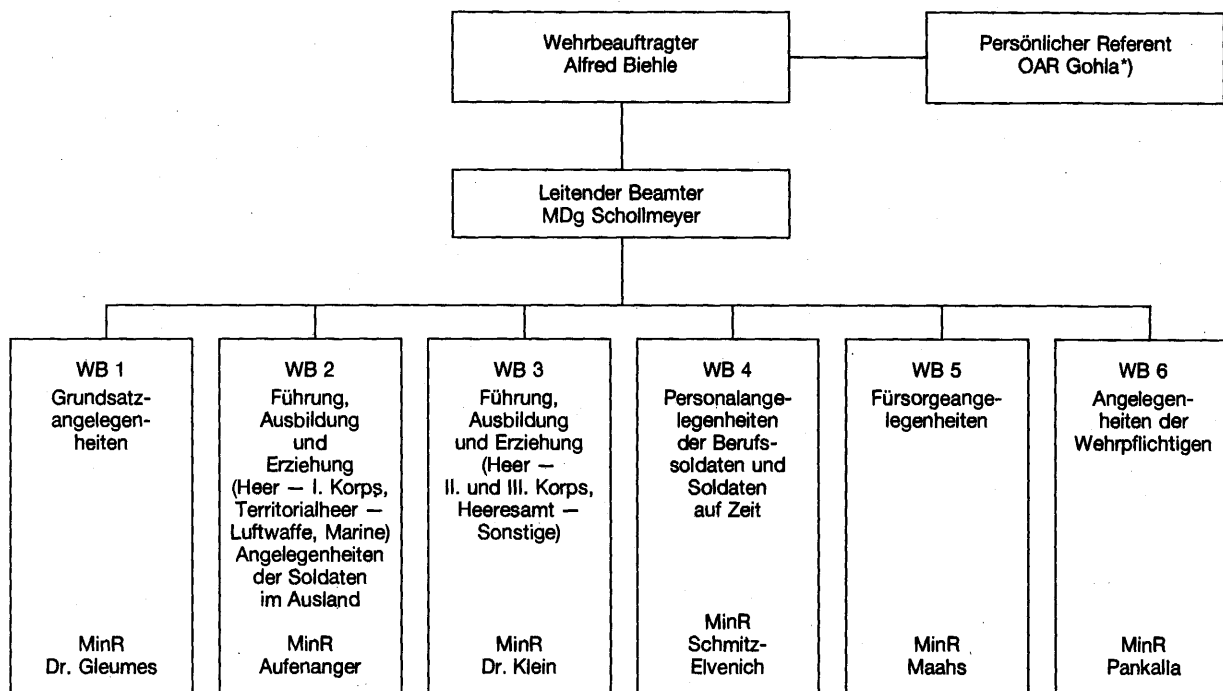
Von der Gesamtzahl entfallen auf Reservisten aller Dienstgrade: 1 546

11.2 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1989 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Vorlage des Verteidigungsausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlage- datum	Nr. der Bundestags- Drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	IV/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153 157	S. 7585 ff. S. 7737 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1973	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 1239 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. S. 5552 ff.
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.

Jahresbericht			Vorlage des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlage- datum	Nr. der Bundestags- Drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5782	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 17405 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und 23. Juni 1988	74 87	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	152	S. 14426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	224	S. 17731 ff.

11.3 Organisationsplan



*) ab März 1991 RD Jacobi